universität wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Prüfung des Lageberichts gemäß UGB in der Fassung RÄG 2014 und APRÄG 2016“

verfasst von / submitted by

Roshanak SAMADI-TARI, Bakk.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	A 066 915
Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Betriebswirtschaft
Betreut von / Supervisor:	ao. Univ.-Prof. Dr. Michaela Maria Schaffhauser-Linzatti
Mitbetreut von / Co-Supervisor:	Mag. Dr. Regina Michalski-Karl

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich die Masterarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe. Ich habe die vorliegende Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, 23.09.2018 Roshanak Samadi-Tari, Bakk.

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS IV

TABELLENVERZEICHNIS IV

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS V

1 EINLEITUNG 1

1.1 Problemstellung 1

1.2 Aufbau der Arbeit 2

2 GRUNDLAGEN DER LAGEBERICHTERSTATTUNG 4

2.1 Gesetzliche Bestimmungen zur Lageberichterstattung 4

2.2 Pflicht zur Lageberichterstattung 5

2.3 Grundsätze der Lageberichterstattung 7

2.3.1 Grundlagen 7

2.3.2 Vollständigkeit 9

2.3.3 Verlässlichkeit 10

2.3.4 Klarheit und Übersichtlichkeit 11

2.3.5 Vergleichbarkeit 11

2.4 Inhalt des Lageberichts 12

2.4.1 Grundlagen 12

2.4.2 Geschäftsverlauf und die Darstellung der Lage des Unternehmens 14

2.4.3 Leistungsindikatoren 16

2.4.3.1 Grundlagen 16

2.4.3.2 Finanzielle Leistungsindikatoren 18

2.4.3.3 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren 20

2.4.3.3.1 Umwelt 22

2.4.3.3.2 Arbeitnehmerbelange 22

2.4.3.4 Nichtfinanzieller Bericht 23

2.4.4 Zweigniederlassungen 25

2.4.5 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und wesentliche Risiken 26

2.4.5.1 Grundlagen 26

2.4.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens 27

2.4.5.3 Risikobericht und Risiken der künftigen Entwicklung 29

2.4.5.4 Finanzinstrumente 31

2.4.6 Forschungs- und Entwicklungsbericht 32
2.4.7 Berichterstattung über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile 34
2.4.8 Zusätzliche Berichtspflichten für Kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften 36
2.4.8.1 Überblick 36
2.4.8.2 Vereinbarungen unter Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten 37
2.4.8.3 Bericht über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess 40

3 PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS GEMÄß UGB 45

3.1 Überblick 45
3.1.1 Ziel der Abschlussprüfung 45
3.1.2 Prozess der Abschlussprüfung 47
3.2 Gesetzliche Bestimmungen der Prüfung des Lageberichts 50
3.3 Prüfungspflicht 53
3.4 Gesamtwürdigung des Lageberichts 54
3.5 Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften 56
3.5.1 Grundlagen 56
3.5.2 Prüfung der Grundsätze der Lageberichterstattung 57
3.5.2.1 Vollständigkeit 57
3.5.2.2 Verlässlichkeit 57
3.5.2.3 Klarheit und Übersichtlichkeit 58
3.5.2.4 Vergleichbarkeit 58
3.5.3 Prüfung der Angaben über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage 59
3.5.4 Prüfung der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens 60
3.5.5 Prüfung der Angaben über Risiken und Ungewissheiten 62
3.5.6 Prüfung der Angaben gemäß § 243a UGB 63
3.6 Prüfung des Einklangs des Lageberichts mit dem Jahresabschluss . 64
3.7 Vollständigkeitserklärung und Berichterstattung über Ergebnis der Prüfung 67
3.7.1 Bericht bei ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht 68
3.7.2 Bericht bei nicht ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht 69
3.7.3 Fehlen eines Lageberichts 70

3.8 Reform der Lageberichterstattung durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 72
3.9 Wesentliche Neuerungen im Abschlussprüfungsrecht-Änderungs-gesetz 2016 73

4 ZUSAMMENFASSUNG 77

LITERATURVERZEICHNIS VIII

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Risikomanagementsystem 42
Abbildung 2: Gegenstand und Aufgabe der Einzelabschlussprüfung 47
Abbildung 3: Phasen der Jahresabschlussprüfung 48

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Aufstellungspflicht nach Größenklasse 5
Tabelle 2: Größenklassen von Kapitalgesellschaften 6
Tabelle 3: Gesetzliche Bestimmungen der § 243 und 243a UGB 13
Tabelle 4: Größenabhängige Leistungsindikatoren von Gesellschaften 17
Tabelle 5: Finanzielle Leistungsindikatoren 19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungs-gesetz
Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
APRÄG	Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BörseG	Börsegesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EBIT	Earnings before Interest and Tax
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichts-behörde
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
f.	folgend
FMA	Finanzmarktaufsicht Österreich
gem.	gemäß
GenG	Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgen-ossenschaften
GmbH	Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
hrsg.	Herausgeber

i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer, die Interessenvertretung der wirtschaftsprüfenden Berufsstände in Deutschland
IDW EPS	Entwurf eines Prüfungsstandards des IDW
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
ISA 700/PG 3a (2016)/KFS BV	Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer mittelgroßen GmbH, aufgestellt nach dem UGB i.d.F. RÄG 2014, samt Lagebericht (PG 3a/Rumpfgeschäftsjahre 2016)
iwp	Institut für Wirtschaftsprüfer
KFS/BW 3	Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder über Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht
KFS/PG 1	Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Durchführung von Abschlussprüfungen
KFS/PG 10	Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Prüfung des Lageberichts
KFS/PG 3	Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen
KG	Kapitalgesellschaft

KPI	Key Performance Indicator
lit.	litera
Mio.	Millionen
n.F.	Neue Fassung
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
PSG	Privatstiftungsgesetz
RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz
ReLÄG 2004	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2004
RMS	Risikomanagementsystem
ROE	Return on Equity
ROI	Return on Investment
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
Tz	Teilziffer(n)
ÜbG	Übernahmegesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Der Lagebericht ist neben dem Jahresabschluss ein Informationsinstrument von Kapitalgesellschaften. Diese sind mit Ausnahme der kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung laut Gesetz dazu verpflichtet, im Zuge einer Lageberichterstattung, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens widerzuspiegeln. Aus Sicht der Unternehmensleitung soll dabei den Abschlussadressaten eine Perspektive über den vergangenen Geschäftsverlauf, die derzeitige Lage des Unternehmens, aktuelle Entwicklungen und eine zukunftsorientierte Aussicht über die wesentlichen Chancen und Risiken des Unternehmens übermittelt werden, um sie dadurch in ihren möglichen zukünftigen Entscheidungen zu unterstützen. Dementsprechend sollte die Informationsasymmetrie zwischen Bilanzadressaten und Unternehmensleitung reduziert werden. Weiters kommt dem Lagebericht durch dessen beschreibende Form besondere Bedeutung zu, da vielen Abschlussadressaten die Einschätzung der tatsächlichen Lage des Unternehmens über die Zahlen des Jahresabschlusses beschränkt möglich ist.

Der Lagebericht bietet durch seine beschreibende, wertfreie Darstellung einen umfangreichen Gestaltungsspielraum. Dessen Aufbau und Gestaltung ist im österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB)[1] eher allgemein definiert. Durch die Stellungnahme von AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee)

[1] Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) (dRGBl. S 219/1897), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Konsumentenschutzgesetz, das Landpachtgesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Vollzugsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – ErwSchAG-Justiz) vom 14.08.2018 (BGBl. I Nr. 58/2018).

wurde jedoch ein Leitfaden zur Gestaltung des Lageberichts veröffentlicht, um die Berichterstattung detaillierter zu regulieren. Hierbei fehlt allerdings die rechtliche Bindung, da der Leitfaden nur als eine Empfehlung dient.

Aufgrund des umfangreichen Gestaltungsspielraums und der besonderen Rolle bei der Entscheidungsfindung von Abschlussadressaten soll der Lagebericht laut Gesetz noch von Abschlussprüfern kontrolliert werden. Dadurch sollen fehlerhafte bzw. nicht mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmende Informationen sowie nicht mit dem Jahresabschluss im Einklang stehende Angaben vermieden werden.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufstellung und Prüfung des Lageberichts gemäß den Bestimmungen des UGB in der Fassung Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014)[2] und Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016)[3] diskutiert, wobei die Erstellung und Prüfung des Konzernlageberichts nicht behandelt wird.

1.2 Aufbau der Arbeit

Der Aufbau dieser Arbeit basiert auf einer Literaturrecherche und lässt sich grundsätzlich in zwei wesentliche Teile gliedern. Im ersten Teil bzw. Kapitel 2 sind die Grundlagen der Lageberichterstattung auszuarbeiten, wobei näheres hinsichtlich gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Grundsätze zum Lagebericht erläutert wird. Diese beziehen sich auf die Erstellung sowie die Prüfung des Lageberichts. Danach wird der Inhalt und Struktur eines Lageberichts im Detail dargestellt.

---

[2] Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – RÄG 2014) vom 13.01.2015 (BGBl. I Nr. 22/2015).

[3] Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz, die Insolvenzordnung und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016) vom 13.06.2016 (BGBl. I Nr.43/2016).

Aufbauend darauf wird im zweiten Teil der Arbeit bzw. Kapitel 3 die Prüfung des Lageberichts gemäß den UGB Bestimmungen erarbeitet. Das Augenmerk in diesem Kapitel liegt in der Prüfung eines Lageberichts. Hierbei werden zunächst im Kapitel 3.1 die Ziele und Prozesse ausführlich beschrieben. In weiterer Folge werden die gesetzlichen Bestimmungen in Kapitel 3.2 vorgestellt, die im Rahmen der Prüfung herangezogen werden. Kapitel 3.3 behandelt des Weiteren die Prüfungspflicht und die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf verschiedene Unternehmens-rechtsformen. Die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestätigungsvermerk wird anschließend in den Kapiteln 3.4 bis 3.6 im Detail dargelegt. Abschließend werden die wesentlichen Änderungen des RÄG 2014 und APRÄG 2016 im Kapitel 3.8 und 3.9 kurz hervorgehoben, die während einer Abschlussprüfung herangezogen werden und von Unternehmen umzusetzen sind.

2 Grundlagen der Lageberichterstattung

2.1 Gesetzliche Bestimmungen zur Lageberichterstattung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Erstellung des Lageberichts sind grundsätzlich in § 243 UGB geregelt. Für bestimmte Aktiengesellschaften, die Aktien bzw. andere von ihnen ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt i.S.d. § 1 Abs. 2 BörseG[4] haben, finden sich entsprechende Regelungen in § 243a UGB. Seitdem die Vorschriften im UGB allgemein und knapp definiert sind, haben zwei Institutionen zur Frage der Ausgestaltung des Lageberichts Stellung genommen. Diese Stellungnahmen können von rechnungslegenden Unternehmen als Grundlage bzw. Orientierungshilfe herangezogen werden.[5]

Einerseits hat das AFRAC mit seiner Stellungnahme zur „Lageberichterstattung gem. §§ 243, 243a und 267 UGB“ (Stellungnahme 9) entscheidende Auslegungshilfe zur Gestaltung des Lageberichts geleistet. Andererseits hat der Fachsenat für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausschließlich zum Thema Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren Empfehlungen unter dem Namen KFS/BW 3[6] veröffentlicht. Beide Publikationen tragen dazu bei, den Gestaltungsspielraum der Lageberichterstattung zu beschränken.

Das AFRAC enthält Vorschläge zum Aufbau des Lageberichts, Hinweise und notwendige Definitionen, die zwar keine rechtliche Bindung haben, jedoch als Leitfaden zur Erstellung des Lageberichts dienen. Diesen Einschränkungen durch die kodifizierte Mindestangabe kommt aus Prüfungssicht besondere Bedeutung zu, da die Abschlussadressaten aufgrund dessen beschreibender Form stärker durch den Lagebericht beeinflusst werden als durch den Jahresabschluss. Mit anderen Worten ist der Lagebericht ein darüber hinausgehendes Informationsinstrument, da es nicht

[4] Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG) (BGBl. I Nr. 107/2017), zuletzt geändert durch das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vom 14.06.2018 (BGBl. I Nr. 37/2018).

[5] Vgl. Egger/Samer/Bertl (2016), S. 569f.

[6] Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder über Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (KFS/BW3).

allen Abschlussadressaten möglich ist, die tatsächliche Lage im laufenden Geschäftsjahr des jeweiligen Unternehmens mittels der Zahlen aus dem Jahresabschluss einzuschätzen. Über die im Lagebericht seitens der Unternehmensleitung getroffenen Aussagen ist das jedoch unkomplizierter möglich.

Zudem haben vor allem kapitalmarktorientierte Unternehmen seit dem 03.07.2017 die ESMA-Leitlinien zu ‚Alternativen Leistungskennzahlen' (‚Alternative Performance Measures', APM) umzusetzen. Obwohl diese Leitlinien keine bindende Wirkung haben, ist ihre Anwendung für die Aufsichtsbehörden wie Finanzmarktaufsicht (FMA) und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von wesentlicher Bedeutung.[7]

2.2 Pflicht zur Lageberichterstattung

Gemäß den Bestimmungen des UGB sind Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet neben ihrem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) auch einen Lagebericht aufzustellen. Die Satzung betrifft

- alle Aktiengesellschaften (AGs),
- große und mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs).

Kleine und Kleinst-GmbHs sind gemäß § 243 Abs. 4 UGB von der Aufstellung des Lageberichts befreit. Diese Erleichterung betrifft jedoch nicht die Kleinst-AGs. Tabelle 1 zeigt jene Gesellschaften, die zur Aufstellung des Lageberichts verpflichtet sind.

Größe der Gesellschaft	Lagebericht
Kleinst-GmbH	
Kleinst-AG	X
Kleine GmbH	X
Kleine AG	
Mittelgroße GmbH/AG bzw. große GmbH/AG	X
Börsennotierte AG	X

Tabelle 1: Aufstellungspflicht nach Größenklasse[8]

[7] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 92f.

[8] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 7.

Zur Bestimmung der Größe von Kapitalgesellschaften ist auf § 221 UGB zurückzugreifen. Die dort definierten Größenklassen sind in Tabelle 2 aufgeführt. Wenn ein Unternehmen mindestens zwei der drei erwähnten Merkmale nicht überschreitet, fällt es in die jeweilige Kategorie.

Schwellenwerte	Kleinst KG	Kleine KG	Mittelgroße KG	Große KG
Bilanzsumme (in T€)	350.000 €	5 Mio. €	20 Mio. €	Größer als 20 Mio. €
Umsatzerlöse (in T€) (in 12 M vor dem Abschlussstichtag	700.000 €	10 Mio. €	40 Mio. €	Mehr als 40 Mio. €
Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt)	10	50	250	Mehr als 250

Tabelle 2: Größenklassen von Kapitalgesellschaften[9]

Gemäß § 221 Abs 5 UGB unterliegen weiters unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, den entsprechenden Vorschriften ihrer Rechtsform. Es gelten die Bestimmungen für GmbHs, falls diese keine Kapitalgesellschaften sind.

Darüber hinaus sind Privatstiftungen gemäß §18 PSG[10], Versicherungen gemäß §§ 136 VAG[11] und mittelgroße und große Genossenschaften gemäß § 22 Abs. 4

[9] Vgl. Buchberger et al. (2017), S. 5.

[10] Bundesgesetz über Privatstiftungen (Privatstiftungsgesetz - PSG) (BGBl. Nr. 694/1993), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) vom 13.08.2015 (BGBl. I Nr. 112/2015).

[11] Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) (BGBl. Nr. 569/1978), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz über Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Bankwesengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffend die Anwendung internationalanerkannter Rechnungslegungsgrundsätze bei Konzernabschlüssen – Konzernabschlußgesetz (KonzaG) vom 26.03.1999 (BGBl. I Nr. 49/1999).

GenG[12] zur Anwendung der Bestimmungen des UGB und somit zur Aufstellung des Lageberichts verpflichtet. Die Größenklassen aus § 221 UGB sind dabei auch für die Genossenschaften anwendbar.

Gemäß § 222 UGB sind die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres für das vorangegangene den Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht, gegebenenfalls Corporate-Governance-Bericht sowie einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.

2.3 Grundsätze der Lageberichterstattung

2.3.1 Grundlagen

Der Lagebericht hat gemäß § 243 Abs. 1 UGB das Ziel, den Geschäftsverlauf samt den Geschäftsergebnissen sowie die Lage des Unternehmens so darzulegen, dass ein möglichst transparentes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Darin sind die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, ebenfalls zu reflektieren.
Nach § 243 Abs. 2 UGB hat der Lagebericht „eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens zu enthalten“.

Laut Egger et al. bedeuten die Begriffe „ausgewogen“ und „umfassend“ so viel wie „Richtigkeit“ und „Vollständigkeit“. Der Begriff „Umfang der Geschäftstätigkeit“ ist aus anderen gesetzlichen Vorschriften abzuleiten, wie z.B. aus den Erleichterungen in

[12] Gesetz vom 9. April 1873, über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (GenG) (RGBl. Nr. 70/1873) zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Erreichung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat geändert werden (Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat – GFMA-G) vom 26.07.2017 (BGBl. I Nr. 104/2017).

den Offenlegungsverpflichtungen für kleine und mittlere Aktiengesellschaften sowie mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Auch für den Begriff „Komplexität der Geschäftstätigkeit“ als Merkmal zur Analyse des Geschäftsverlaufes fehlt eine klare Definition seitens des Gesetzgebers. Nach Egger et al. kann dies zugleich als „Komplexität einzelner Geschäftsvorfälle“ oder als „eine stark differenzierte Unternehmenstätigkeit“ verstanden werden. Dies kann von den Anhangsangaben über die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten abgeleitet werden.[13]

Milla et al. sind der Meinung, dass § 243 UGB keine ausdrückliche Regelung bzgl. der Gestaltung bzw. der Berichtsgrundsätze des Lageberichts vorsieht. Der Lagebericht hat jedoch den Zweck, den Abschlussadressaten eine Gesamtbeurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens zu ermöglichen. Dieser soll weiters auch Informationen enthalten, die nicht direkt aus dem Jahresabschluss zu entnehmen sind. Damit die Berichtsgrundsätze dem Berichtszweck entsprechen, kommen nun folgende vier Grundsätze Vollständigkeit, Wahrheit (Richtigkeit), Klarheit (Übersichtlichkeit) und Stetigkeit zur Anwendung.[14]

Hirschler stellt des Weiteren fest, dass obwohl es kaum gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Form und den Inhalt des Lageberichts gibt, aus der Generalnorm des 1. Absatzes Grundsätze für die ordnungsgemäße Lageberichterstattung abgeleitet werden können. Dies kann den weitreichenden Ermessensspielraum der Lageberichterstattung jedoch nur eingrenzen. Dementsprechend gelten die relevanten Grundsätze: Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit. Diese sind nicht mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verwechseln.[15]

Zudem schlägt das AFRAC in seiner Stellungnahme ebenfalls vor, die folgenden Grundsätze einzuhalten, die in den nachfolgenden Kapiteln erläutert werden:[16]

- Vollständigkeit;

[13] Vgl. Egge/Samer/Bertl (2016), S. 570f.
[14] Vgl. Milla et al. (2015), S. 262.
[15] Vgl. Hirschler (2010), § 243, Rz. 7.
[16] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 23.

- Verlässlichkeit;
- Klarheit und Übersichtlichkeit;
- Vergleichbarkeit.

Im DRS 20 wird zusätzlich empfohlen, die Grundsätze „Vermittlung der Sicht der Konzernleitung“, „Wesentlichkeit“ und „Informationsabstufung“, wobei bei Letzterem auf Unternehmensgröße, Art der Geschäftstätigkeit und Vertretung im Kapitalmarkt zu achten ist.[17] Da die Umsetzung von AFRAC-Leitlinien für österreichische Unternehmen von Bedeutung ist, werden im Folgenden die Berichtsgrundsätze diskutiert.

2.3.2 Vollständigkeit

Nach dem AFRAC müssen im Lagebericht sämtliche Angaben enthalten sein, die ein sachkundiger Abschlussadressat benötigt, um den Geschäftsverlauf, die Lage des Unternehmens, die voraussichtliche Entwicklung sowie die Risiken und Ungewissheiten beurteilen zu können. Dies bedeutet nicht, dass alle Geschäftsfälle des Geschäftsjahres ausnahmslos im Lagebericht darzustellen sind, sondern vielmehr, dass auf das Informationsbedürfnis der Adressaten eingegangen und ihnen somit die Gesamtbeurteilung erleichtert werden soll. In diesem Sinne besteht eine enge Beziehung zwischen Vollständigkeit und Wesentlichkeit von Informationen. Das Gebot der Wesentlichkeit fordert, auf Angaben zu verzichten, die aus Sicht der Adressaten irrelevant erscheinen.[18]
Bei der Beurteilung, ob ein Tatbestand im Lagebericht erwähnt werden sollte, ist auf die Informationsinteressen und deren Einfluss auf die Gesamtsituation des Unternehmens zu achten. Vor allem ist es nicht gestattet, die Offenlegung eines Tatbestandes im Lagebericht deshalb auszulassen, weil sie bereits in einer anderen Publikation oder Quelle bekanntgegeben oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. BörseG) bereits offengelegt worden ist. [19]

[17] Vgl. DRS 20 (2012), S. 12 – 35.
[18] Vgl. § 189a Z 10 UGB.
[19] Vgl. Milla et al. (2015), S. 263.

Im Lagebericht sind zudem Wiederholungen zu vermeiden. In diesem Fall sind Verweise auf den Anhang erlaubt, wobei solche auf einen nicht geprüften Bestandteil und auf Angaben in Lageberichten früherer Geschäftsjahre nicht gestattet sind. [20] Die Angaben sind üblicherweise in jedem Jahr erneut abzugeben. Ist der Lagebericht eines Geschäftsjahres jedoch besonders detailliert gestaltet und sind die Informationen im aktuellen Jahr noch immer gültig, so ist neben dem neuen Bericht ein Verweis auf den alten gestattet – allerdings im gesetzlich erlaubten Ausmaß.[21]

Insgesamt führt die Vollständigkeit dazu, dass Unternehmen auch in Krisenzeiten und in einer negativen wirtschaftlichen Lage weiterhin über ungünstige Geschäftsvorfälle und in diesem Zusammenhang getroffene Maßnahmen berichten werden.

2.3.3 Verlässlichkeit

Der Grundsatz der Verlässlichkeit besagt nach AFRAC[22], dass die Angaben im Lagebericht zutreffend und nachvollziehbar sein müssen. Hierbei müssen sämtliche Informationen im Lagebericht „schlüssig, plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Jahresabschluss“ sein.

Während den Angaben zu vergangenen und gegenwärtigen Ereignissen Objektivität, Richtigkeit und Realität zugrunde liegen, wird bei zukunftsorientierten Informationen verstärkt Wert auf Plausibilität und Vertretbarkeit gelegt.[23]
Der Einhaltung der Verlässlichkeit kommt vor allem in Krisensituationen eine besondere Bedeutung zu. Den sich in diesem Zusammenhang ergebenden negativen Auswirkungen kann die Geschäftsleitung durch die Bekanntgabe von getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Krisensituation entgegenwirken. Diese Maßnahmen sollen realistisch und überzeugend wirken und dementsprechend wird eine sorgfältige Vorgehensweise empfohlen.[24]

[20] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 4.
[21] Vgl. Milla et al. (2015), S. 263.
[22] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 23.
[23] Vgl. Hirschler (2010), § 243, Rz 9.
[24] Vgl. Milla et al. (2015), S. 263.

2.3.4 Klarheit und Übersichtlichkeit

Der Lagebericht muss deutlich als ein getrennter Informationsbericht herausgegeben werden und ist unter der Überschrift ‚Lagebericht' zu veröffentlichen. Zudem muss er verständlich und eindeutig sein. Eindeutigkeit bedeutet, dass die Angaben des Lageberichts den Ansprechpartnern eine eindeutige Beurteilung ermöglichen müssen. Verständlich ist er dagegen dann, wenn er für Menschen mit einem durchschnittlichen Ausbildungsniveau nachvollziehbar ist.[25]

Die Übersichtlichkeit bezieht sich auf den Aufbau und die Struktur des Lageberichts. Dieser Grundsatz soll die Vergleichbarkeit erleichtern, wofür eine klare und übersichtliche Gliederung notwendig ist. Dabei sind verschiedene Themen des Berichtes durch Zwischenüberschriften systematisch aufzugliedern.[26]

2.3.5 Vergleichbarkeit

Der Grundsatz der Vergleichbarkeit oder der Stetigkeit fordert, dass der Lagebericht so gestaltet wird, dass er den Abschlussadressaten sowohl einen zeitlichen Vergleich über mehrere Jahre hinweg als auch einen zwischenbetrieblichen Vergleich ermöglicht. Andernfalls wird seine Aufgabe als Informationsinstrument nicht vollständig erfüllt. Der Grundsatz umfasst sowohl die formelle als auch materielle Stetigkeit.[27] Erstere bedeutet, dass die einmal für den Lagebericht gewählten Auswahlkriterien, Bezeichnungen sowie Darstellungs- und Gliederungsformen fortgeführt werden müssen.[28]

Materielle Stetigkeit verlangt dagegen, dass die im Bericht dargestellten Inhalte und Leistungsindikatoren stets nach den gleichen Kriterien fortgesetzt werden. Im Falle eines Abweichens vom Stetigkeitsgebot muss dies erläutert und begründet werden.[29]

---

[25] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), § 243, Rz. 7.
[26] Vgl. Kristen/Schmied (2017), S. 762.
[27] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 23.
[28] Vgl. Milla et al. (2015), S. 264.
[29] Vgl. Milla et al. (2015), S. 264.

2.4 Inhalt des Lageberichts

2.4.1 Grundlagen

In § 243 UGB sind keine Regelungen hinsichtlich des strukturellen Aufbaus des Lageberichts vorgesehen. Diese Gestaltungsfreiheit erschwert die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit. Zur Erleichterung schlägt das AFRAC ein Schema zum Aufbau und zur Gliederung vor, das keine rechtliche Bindung hat und daher eher als Leitfaden anzusehen ist.

Das AFRAC empfiehlt die Untergliederung des Lageberichts in mindestens zwei Hauptabschnitte. Im ersten sind der Geschäftsverlauf des vorangegangenen Geschäftsjahres und die Lage des Unternehmens darzustellen. Gemäß § 243 Abs. 2 UGB sind die Unternehmen je nach deren Größe und Komplexität des Geschäftsbetriebes dazu verpflichtet, die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren anzukündigen und zu erläutern. Im zweiten Abschnitt sind die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens sowie mögliche Risiken und Ungewissheiten zu präsentieren. Zudem haben die Unternehmen gesondert ihre Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung zu beschreiben. Zusätzlich haben kapitalmarktorientierte Unternehmen über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie über Kapital-, Anteils-, Stimm-, und Kontrollrechte und die damit verbundenen Vereinbarungen zu berichten.[30]

Basierend auf das oben erwähnte Gesetz, schlägt AFRAC nun die folgende Grundstruktur für den Aufbau des Lageberichts:[31]

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage:
    - Geschäftsverlauf,
    - Bericht über Zweigniederlassungen,
    - Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren;
2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens:
    - Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens,

[30] Vgl. § 243 UGB.

[31] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 24.

- Wesentliche Risiken und Ungewissheiten;

3. Bericht über Forschung und Entwicklung;
4. Bericht über Bestand und Erwerb sowie die Veräußerung eigener Anteile;
5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess;
6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen;
7. Nichtfinanzielle Erklärung.

In Tabelle 3 wird gezeigt, wie das AFRAC die gesetzlichen Bestimmungen aus §§ 243 und 243a UGB den jeweiligen Themenbereichen zuordnet.

Abschnitte des Lageberichts	**Korrespondierende gesetzliche Bestimmung (UGB)**
1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	§ 243 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 3 Z 4, Abs. 5
• Geschäftsverlauf	§ 243 Abs. 1, Abs. 2
• Bericht über Zweigniederlassungen	§ 243 Abs. 3 Z 4
• Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	§ 243 Abs. 2, Abs. 5
2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	§ 243 Abs. 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 3 Z 5
• Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens	§ 243 Abs. 3 Z 1
• Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	§ 243 Abs. 1, Abs. 3 Z 5
3. Bericht über Forschung und Entwicklung	§ 243 Abs. 3 Z 2
4. Bericht über Bestand und Erwerb sowie die Veräußerung eigener Anteile	§ 243 Abs. 3 Z 3
5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsytems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	§ 243a Abs. 2
6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen	§ 243a Abs. 1
7. Nichtfinanzielle Erklärung	§ 243b

Tabelle 3: Gesetzliche Bestimmungen der § 243 und 243a UGB

2.4.2 Geschäftsverlauf und die Darstellung der Lage des Unternehmens

Der Schwerpunkt des Lageberichts liegt in der Darstellung des Geschäftsverlaufs inklusive des Geschäftsergebnisses und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.[32] Dieser hat die Aufgabe ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.[33] Gemäß § 243 Abs. 2 UGB ist dem Geschäftsverlauf eine umfassende und ausgewogene Analyse zu widmen, die dessen Umfang und Komplexität angemessen ist.

Die Begriffe ‚Geschäftsverlauf', ‚Geschäftsergebnis' und ‚Lage' sind im UGB nicht definiert. Ersterer ist grundsätzlich vergangenheitsorientiert und soll einen Überblick über das vergangene Geschäftsjahr geben. Dabei ist auf außergewöhnliche Ereignisse und Tätigkeiten des Unternehmens hinzuweisen, die zu der derzeitigen wirtschaftlichen Lage am Bilanzstichtag geführt haben. Aufgrund des Einflusses des Geschäftsverlaufs auf die Bestimmung der Lage des Unternehmens am Ende des Geschäftsjahres Periode ist davon auszugehen, dass beide Aspekte deutlich miteinander verbunden sind.[34]

Der Lagebericht soll vor allem Informationen enthalten, die nicht bereits im Jahresabschluss und im Anhang beleuchtet worden sind. Durch solche zusätzlichen Informationen wird den Bilanzlesern die Gesamtbeurteilung der Gesellschaft erleichtert. Dazu gehören beispielsweise Auftragsentwicklung, Ursachen von Gewinnrückgängen oder Änderungen in der Finanzierungsstruktur sowie die Darstellung besonderer Ereignisse, die Einfluss auf den Geschäftsverlauf haben. Mithilfe dieser weiterführenden Angaben und jenen aus dem Anhang und Jahresabschluss soll die Geschäftsleitung den Bericht so gestalten, dass Adressaten erkennen können, ob die Ziele des vorherigen Geschäftsjahres erfüllt worden sind und ob zukünftige Vorhaben bzw. Entwicklungen erreichbar scheinen. [35]

---

[32] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.2.

[33] Vgl. § 243 Abs. 1 UGB.

[34] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.2.

[35] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.2.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das AFRAC besonders, auf die folgenden Umstände einzugehen:

- Entwicklung des Geschäftsergebnisses;
- Absatzentwicklungen;
- Darstellung des Beschaffungs-, Produktions- und Leistungsbereichs;
- Wesentliche Investitionen;
- Darstellung anderer bedeutender Ereignisse während des Geschäftsjahrs;
- Umgründungen.[36]

Die oben aufgezählten Punkte sind exemplarisch und es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, auf sie einzugehen. Ihre Umsetzung hängt von den Funktionen und Sparten der jeweiligen Unternehmen ab.[37]

Des Weiteren fordert das Gesetz[38] vor allem die Angabe des Geschäftsergebnisses, wobei auch dies vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich definiert worden ist. Nach dem AFRAC ist unter dem Geschäftsergebnis „jenes Ergebnis aus dem Jahresabschluss zu verstehen, das zur Darstellung des Geschäftsverlaufs am besten geeignet ist“.[39] Auf Basis dieser Definition wird darunter das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung verstanden, das am besten zur Darstellung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens dient. Ist das Geschäftsergebnis jedoch trotzdem nicht direkt aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet worden, so ist die Überleitung zu beschreiben.[40] Folglich deutet das AFRAC darauf hin, dass ein Rückgriff auf die Werte in GuV nicht verpflichtend ist. Daher empfehlen Milla et al. zusätzlich folgende Angaben zu machen:[41]

- Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Umsätze;
- Aufwendungen und Erträge;
- Betriebliches und außerbetriebliches Ergebnis.

[36] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 29.
[37] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 29.
[38] Vgl. § 243 Abs. 1 UGB.
[39] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 30.
[40] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 30.
[41] Vgl. Milla et al. (2015), S. 267.

Zudem sind im Lagebericht im Falle von signifikanten Veränderungen des Geschäftsergebnisses die entscheidenden Einflussfaktoren zu beschreiben.[42]

2.4.3 Leistungsindikatoren

2.4.3.1 Grundlagen

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG, 2004)[43] verpflichtet der Gesetzgeber die Unternehmen zur angemessenen Analyse des Geschäftsverlaufes einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie zur Darstellung finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben.[44] Der Gesetzgeber zielt dadurch darauf ab, externen Bilanzadressaten wie z.B. Investoren, Gläubigern, Arbeitsnehmern und der interessierten Öffentlichkeit eine frühere Erkennung der Unternehmensentwicklung zu ermöglichen.[45]

Die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dienen als einen Anhaltspunkt für die Bilanzanalyse der Gesellschaften. In diesem Zusammenhang versucht die Geschäftsführung von jenen Steuerungsgrößen zu berichten, die als entscheidend für das Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftserfolges des jeweiligen Unternehmens eingeschätzt werden.[46]

In § 243 Abs. 3 i.V.m. § 243 Abs. 5 UGB wird ausschließlich zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unterschieden. In der folgenden Tabelle

---

[42] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.2.

[43] Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz und das Nationalbankgesetz 1984 an die IAS -Verordnung angepasst und die Modernisierungs- sowie die Schwellenwertrichtlinie umgesetzt und das Firmenbuchgesetz, das Aktiengesetz sowie das GmbH-Gesetz geändert werden (Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 - ReLÄG 2004) vom 30.12.2004 (BGBl. I Nr. 161/2004).

[44] Vgl. § 243 Abs. 2 UGB.

[45] Vgl. Egger/Samer/Bertl (2016), S. 23.

[46] Vgl. Baumüller/Kreuzer (2014), S. 95.

sind die Leistungsindikatoren von Unternehmen laut gesetzlichen Vorgaben stufenweise dargestellt.

Kleine GmbHs	Kein Lagebericht und somit keine Pflicht zur Darstellung von Leistungsindikatoren
Kleine und mittlere GmbHs und AGs	Finanzielle Leistungsindikatoren
Große und notierte Kapitalgesellschaften	• Finanzielle Leistungsindikatoren • Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren • Nichtfinanzieller Bericht
Notierte Gesellschaften und Konzerne	• Finanzielle Leistungsindikatoren • Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren • Kapitalflussrechnungen • Zusätzliche Börsenkennzahlen aufgrund der Notierung an der Börse • Nichtfinanzieller Bericht

Tabelle 4: Größenabhängige Leistungsindikatoren von Gesellschaften[47]

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, sind kleine und mittlere GmbHs und AGs dazu verpflichtet, nur finanzielle Leistungsindikatoren zu präsentieren, während große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 UGB und insbesondere notierte Gesellschaften zusätzlich nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange zu veröffentlichen haben.[48]

Da die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren eine entscheidende Rolle im Lagebericht von Gesellschaften spielen, werden diese Indikatoren und Merkmale im Folgenden näher beleuchtet.

[47] Vgl. Egger/Samer/Bertl (2016), S. 245.

[48] Vgl. § 243b UGB.

2.4.3.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

Gemäß § 243 Abs. 2 UGB hat die Analyse der Geschäftstätigkeit von Unternehmen mittels der bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erfolgen. Bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsindikatoren sind die Größe des Unternehmens und die Komplexität des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.
Der Begriff der finanziellen Leistungsindikatoren wird im Gesetzestext nicht näher erläutert und ist von der deutschen Fassung der Modernisierungsrichtlinie (Richtlinie 2003/51/EG)[49] abgeleitet. Dieser stammt aus der englischen Übersetzung des Ausdruckes „Performance Indicator".[50] Das AFRAC verwendet in seiner Stellungnahme den Begriff „Key Performance Indicator" (KPI), wonach die Leistungsindikatoren an den wesentlichen Erfolgsmaßstäben des Unternehmens gemessen werden.[51]

Zudem deutet das AFRAC darauf hin, dass diejenigen Kennzahlen im Lagebericht zu erwähnen sind, die von der Geschäftsführung zur Darstellung der derzeitigen und zukünftigen Lage des Unternehmens für wesentlich gehalten werden.[52]
Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren wird als Bindeglied zwischen Lagebericht und Jahresabschluss angesehen[53] und ist in Verbindung mit Letzterem zu beschreiben und zu plausibilisieren.[54]

Der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation bezeichnet finanzielle Leistungsindikatoren in seinem Fachgutachten KFS/BW 3 basierend auf den Empfehlungen des AFRAC, als „wesentliche Erfolgsmaßstäbe eines Unternehmens, die eine effektive Messung von Entwicklung, Performance und Geschäftstätigkeit ermöglichen und quantifizierbar sind".[55]

---

[49] Richtlinie 2003/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen.

[50] Vgl. Hirschler (2010), S. 917.

[51] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 36.

[52] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 39.

[53] Vgl. Ellrott (2006), § 289, Rz. 90.

[54] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.3.

[55] Vgl. KFS/BW 3 (2016), Rz. 3.

Bei der Auswahl von Leistungsindikatoren ist auf eine bessere Vermittlung des Informationsgehalts an die Bilanzleser zu achten, vor allem über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens.[56]
Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des ReLÄG 2004[57] sind „die gängigen Kennzahlen der finanzwirtschaftlichen und erfolgswirtschaftlichen Analyse (z.B. Erfolgskennzahlen, insbesondere Rentabilitätskennzahlen, Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur, Finanzierungskennzahlen) und die Kapitalflussrechnung (Geldflussrechnung)“ zu erwähnen.[58]

Nach dem AFRAC sind finanzielle Leistungsindikatoren ausschließlich direkt aus dem Jahresabschluss abzuleiten und in monetären Werten auszudrücken. Allerdings besteht die Möglichkeit, auch nicht unmittelbar daraus entnommene Kennzahlen anzugeben, wobei in diesem Fall die Darstellung einer zahlenmäßigen Überleitung erforderlich ist.[59]

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation in KFS/BW 3 die Heranziehung der in der Tabelle 5 aufgezählten Kennzahlen:[60]

Kennzahlen zur Ertragslage (Erfolgswirtschaftliche KPIs)
Umsatzerlöse (Sales)
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax – EBIT)
Kapitalrentabilität
• Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)
• Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment – ROI)
Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage (Finanzwirtschaftliche KPIs)
Nettoverschuldung (Net Debt)
Nettoumlaufvermögen (Working Capital)
Eigenkapitalquote (Equity Ratio)
Nettoverschuldungsgrad (Gearing)
Cashflow-Kennzahlen

Tabelle 5: Finanzielle Leistungsindikatoren[61]

[56] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), S. 1126.
[57] Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum ReLÄG 2004; 677 der Beilagen XXII.
[58] Vgl. Regierungsvorlage zum ReLÄG 2004 (2004), S. 7.
[59] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 38.
[60] Vgl. KFS/BW 3 (2016), S. 4f.

Nach dem AFRAC ist eine vollständige Darstellung von Cashflow-Kennzahlen nicht erforderlich. Vielmehr ist eine Ausführung der Teilergebnisse der Geldflussrechnung (Geldfluss aus der operativen, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) von Bedeutung. Dabei ist es wesentlich, dass die Grundsätze, nach denen die Ausführung erstellt worden ist, angegeben werden.[62] Da eine Beurteilung der Geldflussrechnung jedoch ohne Kenntnisse der genauen Zusammensetzung mühsam ist, wird eine vollständige Darstellung der Geldflussrechnung empfohlen.[63]

Hinsichtlich der Angabestrukturen empfiehlt das AFRAC bei der quantitativen Analyse mittels finanzieller Leistungsindikatoren die Einhaltung der folgenden Strukturen, damit ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen Unternehmens vermittelt wird:[64]

- Definition und Berechnung;
- Erläuterung;
- Datenquelle;
- Quantitative Angaben
  (inklusive Vergleichszahlen für mindestens eine Periode);
- Angaben zu Änderungen bei der Berechnung der Zahlen gegenüber dem Vorjahr.

2.4.3.3 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Gemäß § 243 Abs. 5 UGB haben große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 UGB neben finanziellen auch über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren Bericht zu erstatten.
Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage (ReLÄG 2004) zielt diese Bestimmung darauf ab, dass die Bilanzadressaten neben den finanziellen Leistungen auch die nichtfinanziellen Aspekte der Unternehmen berücksichtigen. Darunter werden diejenigen Kennzahlen verstanden, die nicht allein aus dem Jahresabschluss

---

[61] Eigene Darstellung in Anlehnung an KFS/BW 3 (2016), Rz. 8.
[62] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 41.
[63] Vgl. Hirschler (2010), S. 918.
[64] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 37.

oder den dort ausgewiesenen Beträgen ableitbar sind und nicht in Geldwerten oder Geldverhältnissen auszudrücken sind. Sie haben die Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens zu unterstützen. Dabei sind gemäß § 243 Abs. 2 UGB die Größe des Unternehmens und die Komplexität des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.

Laut dem AFRAC umfassen die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren alle Belange, Umstände und Faktoren, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens bedeutsam scheinen und auf dessen voraussichtliche Entwicklung maßgeblichen Einfluss haben.[65]

Darüber hinaus nennt das AFRAC in seiner Stellungnahme die folgenden Bereiche als Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die zur Analyse der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens herangezogen werden können:[66]

- Entwicklung des Kundenstamms;
- Durchschnittlicher Umsatz pro Kunde;
- Durchschnittlicher Umsatz bezogen auf die Verkaufsfläche;
- Verkaufte Produkte pro Kunde oder Produktentwicklungen;
- Marktanteil;
- Produktionsauslastung oder Auftragslage.

Der Begriff der ‚nichtfinanziellen Leistungsindikatoren' ist im Gesetz nicht näher definiert. In § 243 Abs. 5 UGB werden lediglich beispielhaft Informationen über Umwelt- und Arbeitsbelange verlangt. Die dort eingeführten Beispiele zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen sind jedoch nicht als verpflichtende Schwerpunktsetzungen zu betrachten, sondern eher als Beispiele für mögliche Themengebiete.[67] Diese ergänzenden Leistungsindikatoren werden nachfolgend näher erläutert.

[65] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 45.
[66] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 46.
[67] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 46.

2.4.3.3.1 Umwelt

Die Berichtspflicht über Umweltbelange ist nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 31.5.2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten im Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen (Empfehlung 2001/453/EG) zurückzuführen.[68]

Das AFRAC zählt zu den Informationen aus dem Bereich Umwelt

- Wasserverbrauch;
- Energieverbrauch;
- Abfall und Emissionen.[69]

Milla et al. nennen zusätzlich folgende Themengebiete als Beispiele für Umweltbelange:

- Umweltbilanzen;
- Umweltschutzprogramme;
- Umweltausgaben.[70]

2.4.3.3.2 Arbeitnehmerbelange

Zum Bereich Arbeitnehmerbelange zählen beispielsweise folgende Angaben:

- Einstellung und Fluktuation;
- Aus- und Weiterbildung;
- Moral und Motivation;
- Performance der Mitarbeiter;
- soziales Umfeld;
- betriebliche Sozialleistungen;
- Gesundheits- und Arbeitsschutz;
- Gewinnbeteiligungen;

[68] Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage (2004), S. 7.

[69] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 45.

[70] Vgl. Milla et al. (2015), § 243, Rz. 96.

- besondere Betriebsvereinbarungen.[71]

Zudem empfehlen Milla et al. die Aufnahme von Informationen über Entlohnungssysteme und die Struktur des Personalaufwands.[72]

2.4.3.4 Nichtfinanzieller Bericht

Die Vorgaben einer nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen sind gemäß § 243b UGB klar definiert. Jedoch war vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen im Jahre 2016 ein gewisser Spielraum vorhanden, um die Anforderungen nicht vollständig umzusetzen. Zwar haben zunehmend mehr Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht, allerdings mit Mängel an gesetzlichen Mindestanforderungen bzw. Qualitätsstandards.[73]

Gemäß dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)[74] traten Anfang 2017 neue Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften hinsichtlich ihrer nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in Kraft und müssen in den folgenden Geschäftsjahren zur Geltung kommen.[75]
Ziel der neuen Bestimmungen ist eine Integration der Berichterstattung über die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.[76] Zusätzlich wird durch die Regelung eine Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Prognosequalität bezweckt.[77] Anhand der sogenannten „Generalnorm“ werden in § 243b Abs. 2 UGB die Rahmenbedingungen des neuen nichtfinanziellen Berichts definiert:
Die nichtfinanzielle Erklärung beinhaltet jene Informationen über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis sowie die Lage des Unternehmens und die

[71] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 45.
[72] Vgl. Milla et al. (2015), § 243, Rz. 96.
[73] Vgl. Milla et al. (2017), S. 6.
[74] Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG) vom 17.01.2017 (BGBl. I Nr. 20/2017).
[75] Vgl. § 243b Abs. 1 UGB.
[76] Vgl. Baumüller (2017), S. 1512.
[77] Vgl. Milla et al. (2015), § 243, Rz. 94.

Auswirkungen Ihrer Aktivitäten. Hierbei wird der Bezug auf die Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung hergestellt. Bei der Analyse von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren werden die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben herangezogen.

Gemäß § 243b Abs. 6 UGB haben Unternehmen die Wahl, den nichtfinanziellen Bericht entweder als Teil des Lageberichts oder getrennt als „gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ zu veröffentlichen. Zur Anwendung dieses Wahlrechts bestehen keine Anforderungen bzw. Begründungspflichten.[78]

Gemäß § 243b Abs. 1 UGB betrifft die neue Vorgabe

- Große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 UGB;
- Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 189a Z 1 UGB;
- Unternehmen, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen.

Darüber hinaus betrifft die neue Vorgabe ebenso alle Finanzdienstleister wie etwa Kredit- und Versicherungsgesellschaften.[79,80]
Die oben genannten Kriterien müssen kumulativ bei einem Unternehmen gelten, bis dieses dem Anwenderkreis von § 243b UGB angehört. Dies bedeutet, dass die Zielgruppe des § 243b UGB im Vergleich zu der des § 243 Abs. 5 UGB eindeutig kleiner ist.

Der Bericht muss mindestens folgende Themengebiete abdecken:

- Umweltbelange;
- Arbeitnehmerbelange;
- Sozialbelange (z.B. Maßnahmen zur Entwicklung lokaler Gemeinschaften);
- Menschenrechte (z.B. Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzung);
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.[81]

[78] Vgl. Baumüller (2017), S. 1512.
[79] Vgl. Milla et al. (2017), S. 6.
[80] Vgl. Kristen/Schmied (2017), S. 771.
[81] Vgl. Milla et al. (2017), S. 6.

Für Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 243b UGB zu veröffentlichen haben, wird die Berichtspflicht gemäß § 243 Abs. 5 UGB ersetzt.

2.4.4 Zweigniederlassungen

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 4 UGB haben Unternehmen in ihrem Lagebericht auf bestehende Zweigniederlassungen einzugehen, wobei alle in- und ausländischen in die Berichterstattung miteinzubeziehen sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den Bilanzadressaten einerseits einen Einblick in den Stand und die Entwicklung der Marktpräsenz des Unternehmens zu gewähren und andererseits einen Eindruck von dessen Lage zu vermitteln.[82]

Hadl/Maresch et al. definieren Zweigniederlassungen als „auf Dauer angelegte, im Außenverhältnis selbstständig handelnde, jedoch im Innenverhältnis fremdbestimmte, räumlich und organisatorisch getrennte Teile einer Gesellschaft“[83], die aber im Gegenteil zu Tochtergesellschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit i.S.d. UGB aufweisen.[84]

Bei der Berichterstattung sind nur die wesentlichen Eckdaten der einzelnen Zweigniederlassungen darzustellen. Dazu gehören beispielsweise die im Berichtsjahr erreichten Umsätze, Vertriebsprogramme und wesentliche Investitionsvorhaben sowie Tätigkeitsschwerpunkte der einzelnen Zweigniederlassungen.[85]

Gemäß der Stellungnahme des AFRAC sind hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung die folgenden Punkte anzugeben:

- Sitz;
- Abweichende Firmierung;
- Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wie Neugründung, Verlegung oder Schließung von Niederlassungen;

[82] Vgl. Milla et al. (2015), § 243, Rz. 80.
[83] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.5.
[84] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.5.
[85] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), S. 1126.

- Andere Angaben wie z.B. Mitarbeiterzahl und Umsatz sind dann anzugeben, wenn diese für die Abbildung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bedeutsam sind.[86]

Die Pflicht zur Berichterstattung betrifft sowohl inländische als auch ausländische Zweigniederlassungen, wobei bei ersteren die Eintragung im Firmenbuch entscheidend ist.[87]

Eine bestimmte Darstellungsform von Zweigniederlassungen ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Dies ist an der Anzahl der Zweigniederlassungen sowie dem Sinn und Zweck des Berichtes auszurichten. Bei der Auswahl der Darstellungsform ist allerdings auch die Übersichtlichkeit zu bewahren.[88]

Weiters ist eine Unterscheidung zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Zweigniederlassungen gesetzlich nicht gestattet.[89] Bei einer größeren Anzahl von Zweigniederlassungen wird eine tabellarische Darstellung und eventuell zusätzlich eine Gliederung nach geographischen Regionen oder nach segmentorientierten Gesichtspunkten empfohlen. Bei einer niedrigeren Anzahl reicht dagegen eine beschreibende, verbale Darstellung aus. Wirtschaftlich bedeutende Zweigniederlassungen sind jedoch einzeln zu beschreiben. [90]

2.4.5 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und wesentliche Risiken

2.4.5.1 Grundlagen

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 2 UGB ist im Lagebericht auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen (Prognosebericht). Dies dient zur Wahrung der Ergänzungsfunktion des Lageberichts im zeitlichen Horizont.[91]

---

[86] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 32.
[87] Vgl. Milla et al. (2015), § 243, Rz. 81.
[88] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.5.
[89] Vgl. § 243 Abs. 3 Z 4 UGB.
[90] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), S. 1126.
[91] Vgl. Kristen/Schmied (2017), S. 765.

Da sowohl der Prognosebericht als auch die in § 243 Abs. 1 UGB empfohlene Berichterstattung über die wesentlichen Risiken des Unternehmens zukunftsorientiert sind und eine klare Unterscheidung dieser Abschnitte nicht ohne Weiteres möglich ist, wird empfohlen diese Informationen in einem Berichtsteil zusammenzufassen.[92]
Das Gleiche gilt für die Angaben über den Bestand an eigenen Aktien und über Finanzinstrumente.[93] Dabei ist ein Hinweis auf den Haftungsausschluss angesichts der Unsicherheiten künftiger Entwicklungen empfehlenswert. [94]
Diese Regelung zielt auf eine verbesserte Übermittelung entscheidungsrelevanter Informationen an Bilanzadressaten bzw. Investoren ab und soll ihnen somit einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen.[95]

2.4.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

In diesem Berichtsteil sind wesentliche Entwicklungen in den gesamtwirtschaftlichen Konstellationen, der Branchenlage, sonstigen Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Unternehmens zu präsentieren. Darüber hinaus sind die unternehmensspezifischen Planungen darzustellen.[96]
Erst mit dieser Bestimmung wird das Hauptziel der Aufstellung des Lageberichts erreicht, eine Auskunft über die zukünftigen Wege des Unternehmens zu geben.[97]

Der Prognosebericht beruht auf den Voraussetzungen, Einschätzungen und Erwartungen der Geschäftsführung über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens.[98]
Das UGB schreibt hier nicht vor, in welcher Form und welchem Ausmaß zu berichten ist. Stattdessen obliegt es dem jeweiligen Unternehmer nach eigenem Ermessen über die Form und den Inhalt zu bestimmen. Dies ist auf den Konkurrenzschutz

[92] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 52.
[93] Vgl. Kristen/Schmied (2017), S. 765.
[94] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 53.
[95] Vgl. Ellrott (2010), § 289, Rz. 35.
[96] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 55.
[97] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.5.
[98] Vgl. Adler/Düring/Schmalz (2016), § 289, Rz. 105.

zurückzuführen, da die Erfüllung von Informationsinteressen der Bilanzleser zugunsten eines Konkurrenten ausgenutzt werden könnte.[99]

Ellrott empfiehlt weiterhin eine Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens seitens der Geschäftsführung. Dies ist entweder mit „gut, mäßig, schlecht, unzureichend“ oder z.B. mit „steigen, zurückgehen, stagnieren, größer, kleiner“ auszudrücken, wobei hier die Verhältnisse der vergangenen Periode als Maßstab dienen und dies mit einem Urteil der Geschäftsleitung über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens („z.B. zufrieden, unzufrieden“) ergänzt wird.[100] Hierbei ist eine verbale Darstellung ausreichend und die Präsentation der quantitativen Informationen ist nicht zwingend erforderlich.[101]

Auch das AFRAC empfiehlt eine qualitative Berichterstattung und sieht eine quantitative Darstellung wie etwa die Angabe von Planzahlen als nicht notwendig an.[102] Bei der verbalen Berichterstattung besteht jedoch die Möglichkeit, dass ein beschönigtes Bild der tendenziellen Entwicklung des Unternehmens vermittelt wird. Um dies zu vermeiden, ist dieser Berichtsteil klar und eindeutig zu formulieren und dessen Annahmen und Umstände zu erwähnen.[103]

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs wird im Gesetz kein eindeutiger Zeitraum definiert. Dieser ist unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten zu wählen.[104,105] In diesem Zusammenhang fordert das AFRAC einen Prognosehorizont von mindestens einem Jahr,[106] was auch der DRS 20.127 als ausreichend ansieht.

Im DRS 15.87, der bereits im Jahr 2012 außer Kraft gesetzt worden ist, war noch ein Prognosehorizont von zwei Jahren als sinnvoll bewertet. Laut einer von KPMG durchgeführten Studie hatte jedoch die Mehrzahl der Unternehmen einen Prognose-

[99] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.1.5.
[100] Vgl. Ellrott (2010), § 289, Rz. 39.
[101] Vgl. Adler/Düring/Schmalz (2016), § 289, Rz. 106.
[102] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 56.
[103] Vgl. Straube/Nowotny (2000), § 243, Rz. 35.
[104] Vgl. Adler/Düring/Schmalz (2016), § 289, Rz. 111.
[105] Vgl. Straube/Nowotny (2000), § 243, Rz. 40.
[106] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 57.

zeitraum von nur einem Jahr gewählt.[107] Der Grund hierfür ist, dass ein längerer Prognosehorizont die Beurteilung und Berichterstattung über die wesentlichen Chancen und Risiken erschwert und dadurch die Prognosegenauigkeit nachlässt. [108,109] Manche Autoren wie etwa Ellrott halten das für zu kurz, da bei Offenlegung des Lageberichts gemäß § 277 Abs. 1 UGB bereits mehrere Monate seit dem Bilanzstichtag vergangen sind. Im Gegensatz dazu bewertet Ellrott einen drei- bis fünfjährigen Prognosezeitraum als zu lang, da die Zuverlässigkeit der Prognose bei längeren Zeiträumen abnimmt. Aus diesem Grund sei ein zwei- bis maximal dreijähriger Prognosehorizont als ausreichend anzusehen. Weiters ist es empfehlenswert, den Zeitraum anzugeben, auf den sich der Prognosebericht bezieht. Dieser sollte nicht zu optimistisch formuliert werden, wobei der Grundsatz der Vorsicht einzuhalten ist. [110]

Bei Gefahr für die Unternehmensfortführung bzw. bei Verhinderungen bei den Sanierungsmaßnahmen ist eine wahrheitsgemäße Berichterstattung erforderlich. Weiters ist es zu empfehlen, über wesentliche Unsicherheiten in der zukünftigen Entwicklung Bericht zu erstatten.[111]

2.4.5.3 Risikobericht und Risiken der künftigen Entwicklung

Gemäß § 243 Abs. 1 UGB sind Unternehmen dazu verpflichtet, die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie in ihrem Umfeld ausgesetzt sind, offenzulegen. Der Begriff Risiko oder Ungewissheit ist im Gesetzestext und in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des ReLÄG nicht näher erläutert.[112] Laut den Ausführungen des AFRAC sind darunter „geschäftstypische bzw. unternehmenstypische Unsicherheiten“ zu verstehen.[113] Darüber hinaus kann aufgrund der in § 243 Abs. 2 UGB geforderten ausgewogenen und umfassenden Berichterstattung davon

[107] Vgl. KPMG (2010), S. 7.
[108] Vgl. Glück (2018), S.1.
[109] Vgl. Adam (2007), S. 48.
[110] Vgl. Ellrott (2010), § 289, Rz. 37.
[111] Vgl. Milla et al. (2015), Rz. 72.
[112] Vgl. Hirschler (2010), S. 921.
[113] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 58.

ausgegangen werden, dass neben den Risiken auch die Chancen zu behandeln sind.[114]

Hinsichtlich der Kategorisierung der berichterstattungspflichtigen Risiken werden in der Stellungnahme des AFRAC folgende Risikokategorien empfohlen:[115]

- Personalrisiken (betriebliche Altersvorsorge, Fluktuation, Krankheit etc.);
- Operative Risiken (Technologie, EDV, Umwelt, Management, Reputation etc.);
- Geschäftsrisiken (Beschaffung, Vertrieb, Produkte, Kundenbindung etc.) unter zusätzlicher Berücksichtigung des Fortbestands;
- Finanzielle Risiken.

Die Risiken sind nach der Einschätzung des Vorstandes der jeweiligen Kategorie zuzuordnen.[116]

Während im Lagebericht auf die Beschreibung der allgemeinen versicherten Unsicherheiten verzichtet werden kann, ist die Angabe von geschäftstypischen bzw. unternehmenstypischen Risiken erforderlich, selbst wenn sie versichert sind.[117]

Darüber hinaus ist im Lagebericht nur über die wesentlichen Risiken zu berichten, denn eine Berichterstattung über sämtliche Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, steht dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit entgegen. Zu den wesentlichen Risken werden diejenigen gezählt, die entweder den Fortbestand der Gesellschaft gefährden oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinflussen können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist hier von großer Bedeutung. Die Berichterstattung über ein wesentliches aber unwahrscheinliches Risiko ist nicht geboten. Daher ist es nur über Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeiten zu berichten.[118]

[114] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 59.
[115] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 61.
[116] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), S. 1128.
[117] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 58.
[118] Vgl. Hirschler (2010), S. 922.

Das Ziel der Berichterstattung besteht nicht nur darin, die Risiken darzustellen, sondern auch auf die zukünftigen Chancen entscheidungsrelevanter Informationen einzugehen. Die Chancen sind jedoch nicht dem Jahresabschluss zu entnehmen. Daher ist es notwendig, über alle wesentlichen Chancen, die nach dem Bilanzstichtag erkennbar sind, ebenso zu berichten.[119] Erst hierdurch wird ein klares Bild über die tatsächliche Lage des Unternehmens vermittelt.

2.4.5.4 Finanzinstrumente

Im Lagebericht ist nach § 243 Abs. 3 Z 5 UGB über die Verwendung von Finanzinstrumenten zu berichten, falls dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage relevant ist. Dabei ist die Berichtspflicht auf die besonderen Risken und Unsicherheiten zurückzuführen, die mit den Finanzinstrumenten in Verbindung stehen.[120]

Im UGB ist hinsichtlich des Begriffes Finanzinstrumente keine Definition vorgesehen. Diese ist zum Abschlussstichtag von den geltenden, in der EU anerkannten IFRS heranzuziehen. Dadurch sollen eventuell auftretende Diskrepanzen mit einer Definition nach den IFRS verhindert werden.[121]
Dieser Berichtsteil umfasst gemäß § 243 Abs. 5 Z 5 UGB folgende Bestandsteile:

- Ziele und Maßnahmen in Bezug auf das Risikomanagement, samt der Maßnahmen zur Absicherung aller wesentlichen Arten geplanter Transaktionen, welche im Zuge der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften eingesetzt werden;
- Vorhandene Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

Für Unternehmen ist zunächst zu beurteilen, in welchen Kategorien von Finanzinstrumenten Risiken bestehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Unternehmens auswirken könnten. Dabei kommt dem Grundsatz der

[119] Vgl. Adam (2007), S. 48.
[120] Vgl. Küting/Weber/ Kajüter (2016), §§ 289 und 289a, Rz. 122.
[121] Vgl. Milla et al. (2015), Rz. 86.

Wesentlichkeit eine besondere Bedeutung zu.[122] Ist beispielweise das Ausfallsrisiko von Forderungen höher als das branchenübliche Maß, gilt dies als wesentlich und bedeutend für den Bericht. Bei derartigen Unsicherheiten ist eine Darstellung der Ziele und Methoden des Risikomanagements und der damit verbundenen Sicherungsstrategien erforderlich.[123]

Bei der Darstellung der Risikomanagementziele ist die Risikobereitschaft des Unternehmens beim Einsatz von Finanzinstrumenten zu beschreiben. Die Beschreibung der Methoden des Risikomanagements umfasst dagegen jegliche Angaben dazu, wie mit den Risiken umgegangen wird und wie sie gesteuert werden. Darüber hinaus ist auf alle Methoden hinzuweisen, die zur Absicherung der wesentlicheren Arten geplanter Transaktionen im Zuge von Sicherungsgeschäften eingesetzt werden. Das betrifft besonders Hedge-Geschäfte. Bestehen trotz der getroffenen Sicherungsstrategien Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken, so sind diese anzugeben.[124]

Der Berichtsteil sollte in einem getrennten Abschnitt erfasst werden, dessen Umfang sich nach dem individuellen Risikostand des Unternehmens richtet. Hinsichtlich des zeitlichen Horizontes ist ein Prognosezeitraum von zwei Jahren als ausreichend anzusehen.[125]

2.4.6 Forschungs- und Entwicklungsbericht

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 3 UGB ist im Lagebericht über die Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung (F&E) zu berichten.
F&E-Aktivitäten zeigen den Bilanzadressaten die Erfolgspotenziale der Gesellschaft und erleichtern dadurch die Beurteilung der zukünftigen Aussicht bzw. Entwicklung

[122] Vgl. Küting/Weber/Kajüter (2016), §§ 289 und 289a, Rz. 122.
[123] Vgl. § 243 Abs. 3 Z 5 lit. a UGB.
[124] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.2.3.
[125] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), S. 1129.

des Unternehmens. Deshalb gewinnen Informationen über den Bereich Forschung und Entwicklung für die Bilanzadressaten zunehmend an Bedeutung.[126]

Das AFRAC definiert Forschung im Einklang mit den IAS 38.8 als eine eigenständige und planmäßige Suche mit der Absicht, neuen wissenschaftliche bzw. technische Erkenntnissen zu erwerben. Die Entwicklung beschäftigt setzt sich hingegen mit der Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen sowie der praktischen Umsetzung auseinander.[127]

Das Ziel der Berichterstattung ist die Bekanntgabe der F&E-Tätigkeiten und der damit verbundenen Aufwendungen. Im Falle der Auslagerung der Aufträge an Dritte ist dies ebenso zu berichten. Im Gegensatz dazu ist die Berichterstattung über F&E-Aktivitäten im Auftrag von Dritten nicht gestattet.[128]

Wenn ein Unternehmen nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig ist, muss unbedingt ein Negativvermerk in den Lagebericht aufgenommen werden.[129]
Hinsichtlich des zeitlichen Horizontes ist im Bericht die vergangene Abschlussperiode heranzuziehen oder auf zukünftige Aktivitäten hinzuweisen.[130]

Der Umfang und die Form der Beschreibung von F&E sind im Gesetz dagegen nicht definiert. Ein Unternehmen hat lediglich anzugeben, ob es über eine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung verfügt bzw. ob ein Dritter damit beauftragt ist.[131]
Das AFRAC empfiehlt in diesem Zusammenhang die Angabe der folgenden quantitativen und qualitativen Daten:

- Verbale Beschreibung der Zielsetzung;
- Ausgaben für Forschung und Entwicklung;
- Ergebnisse der Forschung und Entwicklung;
- Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung;

[126] Vgl. Kristen/Schmied (2017), S. 765.
[127] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 71.
[128] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), S. 1129.
[129] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 71.
[130] Vgl. Milla et al. (2015), § 243, Rz. 76.
[131] Vgl. Straube/ Nowotny, § 243 Rz. 42.

- Einzelne Projekte von F&E-Aktivitäten;
- Organisationen von F&E-Tätigkeiten.[132]

Dabei ist entscheidend, einerseits auf die Informationsinteressen der Bilanzadressaten und andererseits auf die Sicherung der Geschäftsgeheimnisse zu achten. Der Grund dafür ist, dass bei den Angaben über F&E die Gefahr besteht, dass sie von Mitbewerbern zum Nachteil des Unternehmens genutzt werden. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Konkurrenten von einem neuen technischen Vorsprung bzw. von den dafür aufgewendeten finanziellen Mitteln erfahren. Falls solche Gefahren drohen, ist auf eine Offenlegung der detaillierten Informationen zu verzichten.[133,134]

Lück, Küting und Weber empfehlen die Darstellung folgender Informationen je nach Größe, Branche und Bedeutung des Unternehmens:[135]

- Die Anzahl der angestellten Mitarbeiter Im Bereich F&E;
- Allgemeine Informationen über Gesamthöhe und Entwicklung der Forschungsausgaben;
- Allgemeine Zielsetzung der F&E;
- Umfang der Investitionen in F&E;
- Informationen über überbetriebliche Projekten usw.

Abschließend lässt sich sagen, dass sich der Bericht über Forschung und Entwicklung nur auf die naturwissenschaftlichen bzw. technischen Bereiche bezieht, die Markforschung zählt nicht dazu.[136]

2.4.7 Berichterstattung über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Die Angabepflichten gemäß § 243 Abs. 3 Z 3 UGB beziehen sich auf alle Aktiengesellschaften, die eigene Anteile halten und somit zu deren Bekanntgabe zu Beginn des Geschäftsjahres sowie zum Bilanzstichtag verpflichtet sind.[137]

---

[132] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 71.
[133] Vgl. Hadl/Maresch et al. (2007), § 243, Pkt. 2.2.2.3.
[134] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 73.
[135] Vgl. Lück/Küting/Weber (1995), § 289, Rz. 75.
[136] Vgl. Straube/Nowotny, § 243, Rz. 42.

Mit dem RÄG 2014 wurden Angaben über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile vom Anhang in den Lagebericht aufgenommen. Weiters wurde der bis dahin verwendete Begriff ‚Aktien' durch ‚Anteile' ersetzt. Diese Vorgaben zielen darauf ab, dass die Informationen über ein direktes bzw. indirektes Halten der eigenen Anteile bekanntgegeben werden. Aus Sicht der Abschlussadressaten besteht ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe solcher Informationen, da solche Anteile nicht längerfristig im Unternehmen gehalten werden, und somit eine entscheidende Rolle für kurzfristige Kursentwicklungen spielen.[138]

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 3 UGB schreibt das Gesetz die Offenlegungspflicht für den Bestand an eigenen Anteilen von Unternehmen vor. Hierbei werden zunächst Angaben über die Zahl dieser Anteile sowie Anteile am Grundkapital vorgeschrieben. Im Falle von Erwerb oder Veräußerung von Anteilen im jeweiligen Geschäftsjahr ist eine Berichterstattung ebenfalls von Nöten. Über die weiteren Merkmale, wie der Zeitpunkt und die Beweggründe des Erwerbs oder der Veräußerung, Preise sowie die Verwendung des Erlöses sind ebenfalls zu berichten.[139]

Die Bekanntgabe der Informationen zum Erwerb sind auch dann erforderlich, wenn dieser nicht zulässig war. Die Angabe ist hingegen nicht verpflichtend, wenn die eigenen Anteile auf Rechnung oder Pfand für Dritte gehalten werden.[140]

Im Falle umfangreicher Anschaffungen und Veräußerungen reicht eine monatliche Zusammenfassung aus, jedoch ist eine Gliederung nach Erwerbsgründen zweckdienlich. Die Saldierung von Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften ist nicht gestattet.[141]

---

[137] Vgl. Torggler /Geirhofer (2016), S. 1127.
[138] Vgl. Kristen/Schmied (2017), S. 767.
[139] Vgl. § 243 Abs. 3 Z 3 UGB.
[140] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), S. 1127.
[141] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 74d.

2.4.8 Zusätzliche Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften

2.4.8.1 Überblick

Durch § 243a UGB wird der Lagebericht von börsennotierten Aktiengesellschaften mit Zusatzangaben ergänzt. Dies betrifft Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt i.S.d. § 1 BörseG zugelassen sind bzw. die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien (z.B. Anleihen) auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen des Unternehmens über ein multilaterales Handelssystem gemäß § 1 Z 9 WAG[142] gehandelt werden.[143]

Ein geregelter Markt ist nach § 1 Abs. 2 BörseG ein von Börsenunternehmen oder Marktbetreibern betriebenes System (im Inland bzw. EWR-Mitgliedstaat), an dem Finanzinstrumente wie z.B. Aktien und Anleihen gehandelt werden können. Dabei ist der Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten nach gesetzlich bestimmten Regeln zugelassen. Ist eine AG in einem Drittland notiert, besteht keine Offenlegungspflicht nach § 243a UGB.[144]
Die zusätzlichen Transparenzvorschriften gemäß § 243a UGB dienen einerseits dem Anlegerschutz und erfüllen andererseits das Informationsbedürfnis von Bietern und Anlegern, wenn eine Übernahme vorsehbar ist. So können die Bieter beispielsweise die Informationen zur Gestaltung von Übernahmeangeboten in Anspruch nehmen oder von bestehenden Übernahmehindernissen informiert werden.[145,146]

Der entscheidende Zeitpunkt zur Beurteilung dieser Angabepflichten im Lagebericht ist der Abschlusstag. Im Falle von bedeutsamen Änderungen nach Schluss des Geschäftsjahrs, sind diese bis zum Zeitpunkt der Unterschreibung des Jahresabschlusses oder der Aufstellung des Lageberichts zu vervollständigen.[147]

---

[142] Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 (BGBl. I Nr. 107/2017) zuletzt geändert durch das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vom 14.06.2018 (BGBl. I Nr. 37/2018).
[143] Vgl. § 243a UGB.
[144] Vgl. Milla et al. (2015), § 243a, Rz. 5.
[145] Vgl. Krause (2004), S. 116.
[146] Vgl. Torggler/Geirhofer (2016), S. 1132.
[147] Vgl. Milla et al. (2015), § 243a, Rz. 6.

In den folgenden Abschnitten werden die in § 243a UGB vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben für kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften näher erläutert.

2.4.8.2 Vereinbarungen unter Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten

Börsennotierte Unternehmen haben gemäß § 243a Abs 1 UGB Informationen offenzulegen, die für Übernahmeangebote i.S.d. § 1 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) relevant sind. Diese sind besonders für diejenigen Investoren von Bedeutung, die eine Investition in ein Unternehmen beabsichtigen. Dabei sind die Angaben für jene AGs verpflichtend, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, oder die anderen Wertpapiere als Aktien (z.B. Schuldverschreibungen) auf einem solchen Markt emittieren. Diese Angaben gemäß § 243a Abs. 1 UGB, werden nachfolgend hauptsächlich in Anlehnung an das AFRAC[148] näher erläutert:

Die Angabepflichten gemäß Z 1 betreffen jene Kapitalbestandteile, aus denen sich die Stimmrechte in der Hauptversammlung ergeben könnten. Zunächst ist das Grundkapital offenzulegen. Danach sind die von der Gesellschaft emittierten Aktien wie etwa Wandel- oder Optionsanleihen sowie Hybridfinanzierungen heranzuziehen, die zur Ausstellung von Aktien führen.[149]

Des Weiteren beinhalten die Angaben gemäß Z 2 statutengemäß vereinbarte Höchststimmrechte (§ 12 Abs. 2 AktG[150]) oder Vorzugsaktien ohne Stimmrechte (§ 12a AktG), Vinkulierung von Aktien, Vereinbarungen mit Dritten sowie Syndikatsverträge über die Ausübung des Stimmrechts und über Vorkaufsrechte von Aktien der Gesellschaft. Die Berichterstattung soll alle Beschränkungen enthalten, soweit der Vorstand von ihnen Kenntnis hat. Es ist empfehlenswert darauf

[148] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 94f.

[149] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 98.

[150] Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG) (BGBl. Nr. 98/1965), zuletzt geändert durch das Börsegesetz 2018 und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 sowie Änderung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes, des Aktiengesetzes, des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, des Alternativfinanzierungsgesetzes, des Bankwesengesetzes, etc. vom 26.07.2017 (BGBl. I Nr. 107/2017).

hinzuweisen, dass alle der Unternehmensführung bekannten Vereinbarungen bekanntgegeben worden sind.[151]

Weiters gelten die Angaben gemäß Z 3 für Aktionäre, die direkt oder indirekt mindestens eine 10%ige Beteiligung an der Gesellschaft aufweisen. Zur Berechnung des Anteilsausmaßes werden nur die direkt am Unternehmen gehaltenen Anteile gezählt. Ist ein Aktionär über eine mehrstufige Gesellschaftshierarchie an einer Gesellschaft beteiligt, die von ihm kontrolliert wird, ist sein Anteilsausmaß somit nicht anhand einer prozentuellen Durchrechnung zu ermitteln. Aktien, die von einer anderen Person (Treuhänder) in ihrem eigenen Namen für Rechnung eines (anderen) Aktionärs (Treugeber) gehalten werden, sind Letzterem zuzurechnen.[152]

Nach Z 4 wird die Angabe von Aktieninhabern mit besonderen Kontrollrechten sowie eine Beschreibung dieser Rechte gefordert. Dabei sind sämtliche Vereinbarungen gemeint, die die Kontrolle des Unternehmens ermöglichen. So enthält die Berichterstattung beispielsweise Rechte der einzelnen Aktionäre bzw. der Inhaber von vinkulierten Namensaktien zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat des Unternehmens gemäß § 88 AktG. Die Angaben sollen namentliche Erwähnungen von Aktionären mit Sonderrechten enthalten.[153,154]

Die Angaben gemäß Z 5 betreffen ausschließlich Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern, bei denen das Stimmrecht nicht unmittelbar ausgeübt werden kann. Das ist beispielsweise der Fall, wenn das Stimmrecht der von Arbeitnehmern gehaltenen Aktien ihnen in gemeinsamer Berechtigung zusteht und durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden kann, wodurch eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts vorliegt.[155]

Die Vorschriften gemäß Z 6 beziehen sich auf Satzungsbestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Dabei

[151] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 100f.
[152] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 103f.
[153] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 106f.
[154] Vgl. Milla et al. (2015), § 243a, Rz. 18.
[155] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 109.

gelten die gesetzlichen Bestimmungen auch im Falle einer Änderung der Satzung innerhalb der Gesellschaft.[156]

Dieses Gesetz zielt darauf ab, potenziellen Bietern Informationen über den Prozess der Besetzung der Organmitglieder im jeweiligen Unternehmen zu geben. Dank dieser Angaben kann ein Bieter nachvollziehen, wo für ihn als zukünftiger Mehrheitsgesellschafter Probleme bzw. Schwierigkeiten bei der Abberufung und Ernennung der Organpositionen zustande kommen könnten.[157]

In Bezug auf Z 7, sind die Befugnisse des Vorstands zu beschreiben, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Dies betrifft etwa vorhandene Ermächtigungen der Geschäftsführung zum Erwerb eigener Aktien (§ 65 Abs. 1 Z 4, 7 und 8 AktG), Ausstellungen von Aktienoptionen zwecks einer bedingten Kapitalerhöhung (§ 159 Abs. 3 AktG) und gefasste Beschlüsse zu genehmigtem Kapital (§ 169 AktG). Im Falle einer Überschneidung der Berichtspflichten mit Angaben im Anhang gemäß § 241 Z 3 und Z 4 UGB sind eine kurze Zusammenfassung dieser Angaben im Anhang und ein Verweis darauf im Lagebericht empfehlenswert.
Die Berichtspflichten beziehen sich auf sämtliche Befugnisse des Vorstands. Dies stellt keine Beschränkung der Berichtspflicht dar, sodass der Vorstand die entsprechenden Maßnahmen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats durchführen darf.[158]

Die Angaben gemäß Z 8 betreffen alle Vereinbarungen der Gesellschaft, die sogenannte „Change-of-Control-Klauseln“ beinhalten. Dies bezieht sich auf diejenigen Verträge der Gesellschaft, die im Falle eines Kontrollwechsels aufgrund eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern bzw. enden.[159]
Dies sind beispielsweise Kreditverträge, die im Falle eines Kontrollwechsels fällig gestellt werden können, oder Lieferantenverträge, die in einer solchen Situation vom Lieferanten gekündigt werden können.[160] Dabei sind der Gegenstand der Verträge,

[156] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 110.
[157] Vgl. Maul/Muffat-Jeandet (2004), S. 309.
[158] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 111f.
[159] Vgl. Maul/Muffat-Jeandet (2004), S. 309.
[160] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 111f.

deren Wirkung und Rechtsfolgen sowie die Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit anzugeben.[161]

Die Angabepflicht ist auf bedeutende Vereinbarungen sowie diejenigen Verträge beschränkt, die den Betrieb der Gesellschaft und ein entsprechendes Übernahmeangebot beeinflussen.[162] Als bedeutend sind die Vereinbarungen dann anzusehen, wenn sie Einfluss auf das Übernahmeangebot eines potenziellen Bieters haben könnten.[163]
Ausnahmen von der Angabepflicht betreffen nur diejenigen Verträge, deren Bekanntgabe der Gesellschaft wesentlich schaden würde. Die Befreiung entfällt, wenn die Gesellschaft durch andere Vorschriften zur Bekanntmachung derartiger Informationen verpflichtet wird.[164]

Abschließend sind nach Z 9 sämtliche Entschädigungsvereinbarungen offenzulegen, die die Gesellschaft mit Vorstand- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern oder mit Arbeitsnehmern für den Fall vorgesehen hat, dass:

- sie infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots kündigen,
- sie infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund gekündigt werden,
- ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots endet.[165]

2.4.8.3 Bericht über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Gemäß § 243a Abs. 2 UGB sind im Lagebericht von Unternehmen nach § 189a Z 1 lit. a UGB die grundlegenden Merkmale des internen Kontroll- (IKS) und des Risiko-

[161] Vgl. Seibt/Heiser (2002), S. 2198.
[162] Vgl. Maul/Muffat-Jeandet (2004), S. 309.
[163] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 115.
[164] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 116.
[165] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 118.

managementsystems (RMS) hinsichtlich des Rechnungslegungsprozesses zu beschreiben, wobei eine verbale Beschreibung als ausreichend anzusehen ist.[166]

Nach § 82 AktG bzw. § 22 GmbHG[167] ist der Vorstand für die Einrichtung und Führung eines internen Kontrollsystems verantwortlich, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.
Das interne Kontrollsystem umfasst den gesamten Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und die leitungsverantwortlichen internen Regelungen, die die Vorgänge des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung von Unternehmen unterstützen. So soll erreicht werden, dass erstens diese Vorgänge korrekt ablaufen und zweitens bewusste und unbewusste Fehler vermieden bzw. reduziert werden und somit eine ordnungsgemäße Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung gewährgeleistet wird.[168]

Das Risikomanagementsystem umfasst nach AFRAC die Gesamtheit aller Maßnahmen und Prozesse zur Risikoerkennung, Risikoanalyse, Risikobewertung sowie Maßnahmen zur Überwachung und Steuerung von Geschäftsrisiken. Dadurch wird das Ziel verfolgt, jene Risiken frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden, die sich auf das Erreichen der Unternehmensziele auswirken können.[169]

Dem Gesetzeswortlaut zufolge wird weder eine bestimmte Einrichtung noch eine bestimmte inhaltliche Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) des IKS und RMS verpflichtend eingefordert. Es liegt also in der Verantwortung der Unternehmensführung, die Prozesse unter Berücksichtigung der Strategie und des Geschäftsumfangs den Anforderungen des Unternehmens anzupassen.[170] Dies bietet einen gewissen Spielraum und Flexibilität zugunsten der

---

[166] Vgl. Kristen/Schmied (2017), S. 779.

[167] Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz -GmbHG) (RGBl. Nr. 58/1906), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Erreichung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat geändert werden (Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat – GFMA-G) vom 26.07.2017 (BGBl. I Nr. 104/2017).

[168] Vgl. Theuermann/Schmied/Maier (2015), S. 176.

[169] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 77.

[170] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 80.

Unternehmensleitung, um je nach Situation, Größe und Branche des Unternehmens, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dadurch ergeben sich jedoch große Ermessungsspielräume, die die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für die Abschlussadressaten erschweren.

Im diesem Zusammenhang empfiehlt die Organisation COSO in ihrem vorgeschlagenen Würfelmodell (siehe Abbildung 1) eine Struktur für die Ausgestaltung eines IKS in Unternehmen.

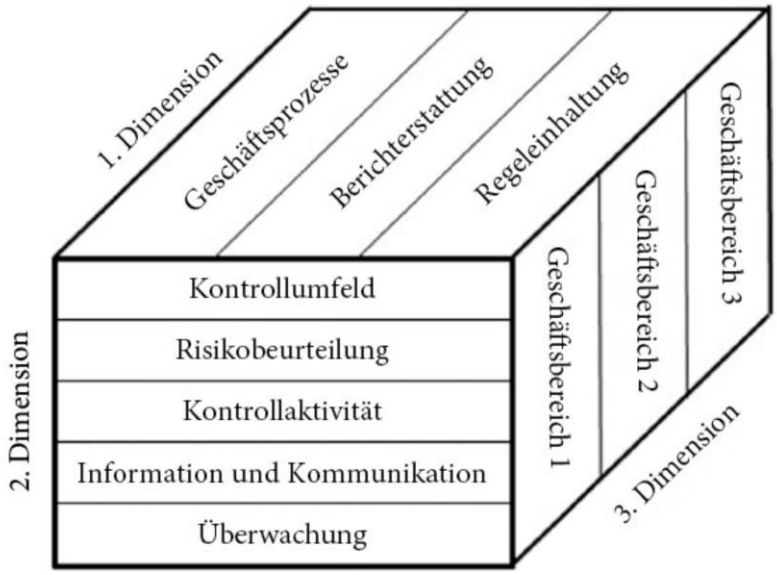

Abbildung 1: Risikomanagementsystem[171]

Diese umfasst drei Dimensionen, die nachfolgend näher erläutert werden:[172]
Dabei stellt die erste Dimension die Ziele des IKS dar:

1. Geschäftsprozesse: Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz von Geschäftsprozessen;
2. Berichterstattung: Überprüfung der Reliabilität und Zuverlässigkeit von finanziellen Berichten;
3. Regeleinhaltung: Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Vorschriften.

[171] Vgl. Theuermann/Schmied/Maier (2015), S. 178.
[172] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 76.

Die zweite Dimension enthält die Komponenten des IKS:[173]

1. Kontrollumfeld;
2. Risikobeurteilung;
3. Kontrollmaßnahmen und Aktivitäten;
4. Information und Kommunikation;
5. Überwachung.

Im Bereich Kontrollumfeld ist die Aufbau- und Ablauforganisation der Rechnungslegung und Finanzbuchhaltung darzustellen. Diese umfassen Angaben zu den Organisationseinheiten und deren Verantwortlichkeiten, ethischen Leitsätze (Code of Conduct) sowie Verfahrensregeln in der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung.

Unter Risikobeurteilung sind die Risiken einer wesentlichen Fehldarstellung bei der Abbildung von Transaktionen zu beschreiben. Dabei ist auf die wesentlichen unternehmenstypischen Geschäftsprozesse und deren besondere Risiken für den Rechnungslegungsprozess Acht zu geben.[174]

Im Bereich Kontrollmaßnahmen bzw. Kontrollaktivitäten sind die wesentlichen vom Unternehmen eingerichteten Kontrollaktivitäten zu beschreiben. Dazu gehören:

- Richtlinien und Verfahren für die Erfassung, Buchung und Bilanzierung von Transaktionen,
- die Bekanntgabe der für die Rechnungslegung und Berichterstattung verwendeten Software und den damit verbundenen eingerichteten und automatisierten Kontrollen.[175]

Der Abschnitt Information und Kommunikation umfasst Angaben zu Management-Informationssystemen sowie die Berichterstattung an die Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter. Weiters beinhaltet dieser Teil auch Finanzdaten bezüglich der relevanten Ebenen des Unternehmens. Hierbei liegt der Fokus vor allem auf jenen Informationen, die der Überwachungs- und Kontrollfunktion hinsichtlich einer ord-

[173] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 84.
[174] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 86.
[175] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 87.

nungsgemäßen Rechnungslegung dienen. Denkbar sind etwa Zwischenberichte, die Berichterstattung gemäß den §§ 81 AktG und 28a GmbHG, Controlling-Berichte, Segmentergebnisrechnung, Treasury-Berichte etc.[176]

Der letzte Bereich Überwachung umfasst allgemeine Informationen zu den im Unternehmen eingerichteten internen Überwachungsmaßnahmen. Hierbei geht es darum, dass alle Risiken und Kontrollschwächen im Rechnungslegungsprozess erkannt und zeitnah an die für die Abhilfemaßnahmen verantwortlichen Mitarbeiter weitergeleitet werden. Im Falle der Einrichtung einer internen Revision sind die Aufgabenbereiche und gegebenenfalls Revisionsmaßnahmen bezüglich der Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung zu beschreiben.[177]

Abschließend beinhaltet die dritte Dimension des COSO-Würfels die verschiedenen Geschäftsbereiche des Unternehmens.

Der COSO-Würfel bietet somit eine Erleichterung für die Dokumentation, Analyse und Gestaltung des RMS. Dadurch soll die Qualität und Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung börsennotierter Gesellschaften verbessert werden.[178]

[176] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 88.
[177] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 89.
[178] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 78.

3 Prüfung des Lageberichts gemäß UGB

3.1 Überblick

3.1.1 Ziel der Abschlussprüfung

Im vorliegenden Kapitel wird zunächst allgemein auf die Ziele und Prozesse der Abschlussprüfung eingegangen und anschließend die gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung der Lageberichterstattung erörtert.
Des Weiteren werden die Pflichten der Abschlussprüfer und deren Vorgehensweise bei der Prüfung des Lageberichts näher erläutert. Abschließend werden die Neuerungen gemäß RÄG 2014 und APRÄG 2016 in Bezug auf die Prüfung des Lageberichts hervorgehoben.

Gemäß § 268 UGB sollen die Jahresabschlüsse und Lageberichte prüfungspflichtiger Unternehmen von einem Abschlussprüfer geprüft werden, was Voraussetzung für die Feststellung des Jahresabschlusses darstellt.

Nach § 269 UGB sind im Rahmen der Prüfung festzustellen, ob[179]

- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzungen entspricht,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,[180]
- der Jahresabschluss und der Lagebericht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen,
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht,
- durch die Publikationen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens dargestellt wird.[181]

Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind dafür verantwortlich, den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Abschlussprüfer zu überreichen, der alle Nach-

[179] Vgl. § 269 UGB.
[180] Vgl. Djanani et al. (2015), § 269, Rz. 20f.
[181] Vgl. iwp/KWT, S. 6f.

weise und Dokumente verlangen darf, die für eine sorgfältige Prüfung als notwendig anzusehen sind.[182]

Danach erfolgt die eigentliche Durchführung der Prüfung basierend auf den eingereichten Dokumenten und Informationen. Eine Plausibilitätsprüfung der gesammelten Informationen gegenüber den Angaben aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht ist hier ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Der genaue Prüfungsablauf wird im Abschnitt 3.1.2 näher erläutert.

Anschließend hat der Abschlussprüfer einen Bericht über sein Urteil und die Ergebnisse der Prüfung aufzubereiten. Darin wird erklärt, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und ob die Unternehmensvertreter die notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt haben.[183]

Wenn der Abschlussprüfer im Zuge der Prüfung Tatbestände feststellt, die den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens in Gefahr bringen, oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben, Gesellschaftsvertrag oder Satzung aufdeckt, hat er darüber unmittelbar Bericht zu erstatten.[184] Dasselbe gilt bei der Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG).[185,186]

Zum Schluss hat der Prüfer seinen Bericht zu unterschreiben und diesen bei den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat abzugeben.[187]

Die Anforderungen gemäß § 269 UGB hinsichtlich des Gegenstandes und der Aufgaben der Prüfung werden in Abbildung 2 dargestellt.

---

[182] Vgl. § 272 Abs. 2 UGB.

[183] Vgl. § 272 Abs. 1 UGB.

[184] Vgl. § 273 Abs. 2 UGB.

[185] Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz - URG) (BGBl. I Nr. 114/1997), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz, die Insolvenzordnung und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016) vom 13.06.2016 (BGBl. I Nr. 43/2016).

[186] Vgl. § 273 Abs. 3 UGB.

[187] Vgl. iwp/KWT, S. 6f.

Abschlussprüfung (§ 269 UGB)	
↓	
Gegenstand der Prüfung	**Prüfungsaufgabe**
↓	↓
Buchführung **Bilanz** **Gewinn-/Verlustrechnung** **Anhang**	Feststellung, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen aus Gesellschaftsvertrag oder Satzung eingehalten werden.
Lagebericht	Feststellung, ob Einklang mit dem Jahresabschluss besteht und ob der Lagebericht nach den gelten-den rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.
Corporate-Governance-Bericht	Feststellung, ob ein Corporate-Governance-Bericht (sofern gem. § 243b erforderlich) aufgestellt wurde.

Abbildung 2: Gegenstand und Aufgabe der Einzelabschlussprüfung[188]

3.1.2 Prozess der Abschlussprüfung

Der Prozess der Abschlussprüfung kann von der Auftragserteilung bis hin zur Urteilsbildung grundsätzlich in vier wesentlichen Schritten unterteilt werden. Diese vier Phasen sind nachfolgend in der Abbildung 3 dargestellt:

[188] Vgl. Djanani et al. (2015), § 269, Rz. 19.

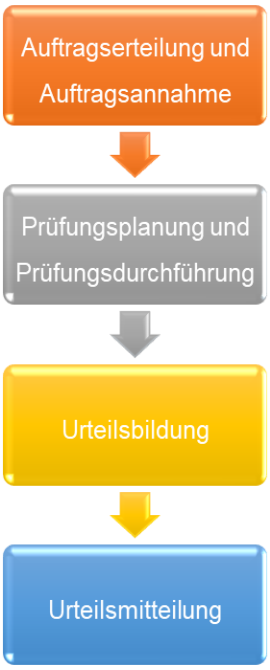

Abbildung 3: Phasen der Jahresabschlussprüfung[189]

Der erste Schritt umfasst die Auftragserteilung und Auftragsannahme. Hierbei erfolgt die Erteilung des Prüfungsauftrags und dessen Annahme durch den Abschlussprüfer. Gemäß § 270 Abs. 1 UGB wird der Abschlussprüfer von den Gesellschaftern gewählt. Im Fall einer AG ist dies Aufgabe der Hauptversammlung. Falls ein Aufsichtsrat existiert, hat dieser den Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers abzugeben. Dazu sind die Aufsichtsratsratsmitglieder zur Teilnahme an der Haupt- bzw. Generalversammlung einzuladen, in der über die Wahl des Abschlussprüfers entschieden wird. Dieser soll immer vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden.[190]
Nach erfolgter Wahl hat der Aufsichtsrat unverzüglich mit dem Abschlussprüfer den Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen.[191]

Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung. Nach Annahme des Prüfungsauftrags muss der Abschlussprüfer einen sachlichen Plan bezüglich der vorliegenden Prüfung vorbereiten. Dabei hat er Informationen über die Geschäftsfelder der Gesellschaft, deren Risiken und Ungewissheiten sowie deren

[189] Eigene Darstellung in Anlehnung an Ewert/Wagenhofer (2015), S. 413.
[190] Vgl. § 270 Abs. 1 UGB.
[191] Vgl. § 270 Abs. 1 UGB.

eingesetzten internen Kontroll- und Überwachungssysteme einzuholen.[192] Der Prüfer kann demnach von den gesetzlichen Vertretern alle Aufklärungen, Dokumente und Nachweise anfordern, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind.[193] Der Plan ist im Laufe der Durchführung konsequent an die aktuellen Informationen anzupassen.

Als nächster Schritt findet die Urteilsbildung statt. Am Ende des Programmes führt die Prüfung zu einem Gesamturteil über die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung der jeweiligen Gesellschaft. Dieses Gesamturteil besteht aus einer Vielzahl von Einzelurteilen. Dabei kommt es häufig vor, dass Positionen mit positivem Urteil anderen unzulässigen Positionen gegenüberstehen. Das könnte beispielweise der Fall sein, wenn der Prüfer die zukünftigen Risken anders einschätzt als die Unternehmensleitung. Ein anderes Beispiel wäre, wenn der Prüfer höhere Bewertungsabschläge bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vornimmt als das Unternehmen, wobei dieses eine kürzere Nutzungsdauer für die Anlagevermögen angenommen hat. Diese beiden Urteile könnten einander teilweise kompensieren. Auch in Bezug auf die Geschäftsrisiken des Unternehmens könnten die Einschätzungen des Prüfers gegenüber der Unternehmensleitung abweichen. Daher sind alle unterschiedlichen Einzelurteile zu einem Gesamturteil zusammenzuführen. Falls dies jedoch nicht möglich ist oder der Jahresabschluss zu beanstanden ist, hängt von der Auswirkung der Einzelvermerke auf das Gesamtbild des Unternehmens ab.[194]

Im letzten Schritt geht es um die Urteilsmitteilung. Dabei hat der Prüfer sein Gesamturteil im Rahmen des Prüfungsberichts dem Vorstand und den Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.[195] An dieser Stelle soll der Geschäftsführung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben werden.
Der Prüfungsbericht ist die umfangreichste und detaillierteste Darstellung des Prüfungsergebnisses, wobei Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, verschiedene Positionen des Abschlusses und bestandsgefährdete Tatsachen detailliert

[192] Vgl. Ewert/Wagenhofer (2015), S. 414.
[193] Vgl. § 272 Abs. 2 UGB.
[194] Vgl. Ewert/Wagenhofer (2015), S. 416.
[195] Vgl. § 273 Abs. 1 UGB.

präsentiert werden. Gleichzeitig wird ein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung vorgelegt.[196]

Für Investoren und die weitere Öffentlichkeit wird hingegen der sogenannte Bestätigungsvermerk offengelegt.[197] Dieser soll in Form eines Bestätigungsberichts präsentiert werden sowie allgemein verständlich und problemorientiert gestaltet sein.[198]

Der Prüfungsurteil kann in drei unterschiedlichen Formen resultieren, wobei im ersten Fall ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgestellt wird. Eine weitere Option des Resultats ist der eingeschränkte Bestätigungsvermerk. Im Falle von Beanstandungen, kann hier auch ein negatives Urteil ausfallen. Diese Ausgangsformen werden in den nachfolgenden Abschnitten näher dargestellt.

3.2 Gesetzliche Bestimmungen der Prüfung des Lageberichts

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung des Lageberichts sind in erster Linie in § 268 UGB geregelt und stellen die Pflicht von Kapitalgesellschaften zur Prüfung des Lageberichts dar. Die Prüfung bietet die Voraussetzung für die Feststellung des Jahresabschlusses.[199]

In § 269 Abs. 3 UGB werden Umfang und Gegenstand der Prüfung des Lageberichts bestimmt. Dabei hat der Abschlussprüfer zu kontrollieren,

- ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und
- ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Prüfungsumfang umfasst die Tätigkeiten des Prüfers, die er nach Einzelfall und unter Berücksichtigung der Umstände als relevant bewertet. Am Ende entsteht eine Prüfungsaussage, die mit einem ausreichenden Sicherheitsgrad getroffen werden

[196] Vgl. Ewert/Wagenhofer (2015), S. 417.
[197] Vgl. Torggler/Steckel (2016), § 273, Rz. 3.
[198] Vgl. Ewert/Wagenhofer (2015), S. 417.
[199] Vgl. § 268 Abs. 1 UGB.

soll.[200] Auf diese Weise gewonnene Ergebnisse sind gemäß § 273 UGB im Prüfungsbericht und danach gemäß § 274 Abs. 1 Z 1 UGB im Bestätigungsvermerk zu erläutern. Die Adressaten des Prüfungsberichts sind nach §273 Abs. 4 UGB der Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder, während sich der Bestätigungsvermerk an die Öffentlichkeit richtet.[201] Der endgültige Prüfungsbericht wird in schriftlicher Form an die Unternehmensleitung und Aufsichtsratsmitglieder übermittelt.[202] Nach Vorlage des Berichtes ist die Prüfung somit abgeschlossen, wodurch die Feststellung des Jahresabschlusses ermöglicht wird.[203]

Falls der Lagebericht mit dem Jahresabschluss nicht im Einklang stehen sollte und dadurch kein getreues Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt wird, so kann diese Tatsache zu einem eingeschränktem bzw. negativem Prüfungsurteil des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer führen.[204] Im Gegensatz dazu kann es zu einem uneingeschränkten Urteil führen. Dadurch wird bestätigt, dass der Lagebericht die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und mit dem Jahresabschluss im Einklang steht.[205]

Falls der Prüfer durch das Fehlen des Lageberichts nicht in der Lage ist, eine Bewertung durchzuführen oder ein Prüfungsurteil abzugeben, so hat er auf diesen Umstand im Bestätigungsvermerk hinzuweisen.[206]

Darüber hinaus wird in § 274 Abs. 5 Z 2 UGB eine Erklärung im Bestätigungsvermerk seitens des Abschlussprüfers dazu gefordert, ob im Laufe der Prüfung wesentliche fehlerhafte Informationen im Lagebericht festgestellt wurden. Beispiele für mangelnde Angaben sind hierbei:[207]

- Keine plausiblen Informationen im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Unternehmens;

---

[200] Vgl. Torggler/Steckel (2016), § 269, Rz. 11.
[201] Vgl. Torggler/Steckel (2016), § 273, Rz. 3.
[202] Vgl. § 273 Abs. 4 UGB.
[203] Vgl. Torggler/Steckel (2016), § 273, Rz. 2.
[204] Vgl. § 274 Abs. 1 Z 3 UGB.
[205] Vgl. § 274 Abs. 1 Z 3 UGB.
[206] Vgl. § 274 Abs. 2 UGB.
[207] Vgl. KFS/PG 3 (2015), Tz. 45.

- Fehlende Informationen oder nichtzutreffende Angaben im Lagebericht;
- Fehlende Informationen hinsichtlich Bestandsgefährdung des Unternehmens;
- Fehlende Informationen über Kapital-, Anteils- Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verträge;
- Fehlende Angaben bezüglich Merkmale des IKS und RMS.

Weitere Details zu nichtordnungsgemäßer Angaben sind im Abschnitt 3.7.2 wiedergegeben.

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Ausführungen über die Prüfung des Lageberichts (KFS/PG10), den Bestätigungsvermerk (KFS/PG 3) und die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (KFS/PG 2) veröffentlicht. Darin sind zusätzliche Anforderungen zur Berichterstattung im Prüfungsbericht sowie Rahmenbedingungen enthalten, die sich nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergeben und somit vom Abschlussprüfer während des Prüfungsablaufes in Anspruch genommen werden können.[208]

Darüber hinaus haben die Abschlussprüfer im Zuge der Prüfung die GoB, die Rechtsprechung von österreichischen und von EU-Gerichten, die Stellungnahme des AFRAC sowie die von KWT und Institut für Wirtschaftsprüfer (iwp)[209] veröffentlichten Fachgutachten, Stellungnahmen und Richtlinien miteinzubeziehen.[210]

[208] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 1f.

[209] KFS/PG 1; KFS/PG 3; IWP/PG 5; KFS/PG 10; KFS/PG 12; IWP/PE 2; IWP/PE 3; KFS/PE 5; KFS/PE 7; IWP/PE 12.

[210] Vgl. Torggler/Steckel (2016), § 269, Rz. 7.

3.3 Prüfungspflicht

Die Prüfungspflicht des Einzelabschlusses nach dem UGB sind an die Rechtsform und Größenmerkmale des § 221 UGB angeknüpft. Somit unterliegen folgende Gesellschaften einer Prüfungspflicht:

- Aktiengesellschaften (unabhängig von ihrer Größe mit Ausnahme der AG gem. § 259 Abs. 2 AktG);
- Große und mittelgroße GmbHs (§ 221 Abs. 2 und 3 UGB);
- Kleine GmbHs, die wegen gesetzlicher Bestimmungen einen Aufsichtsrat haben müssen (§ 29 Abs. 1 GmbHG);
- Unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften, ohne natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter, sofern ein Komplementär eine prüfungspflichtige Kapitalgesellschaft ist (unabhängig von der Größe der Personengesellschaft) bzw. falls die Personengesellschaft die Größenklassen des § 221 Abs. 1 UGB überschreitet (§ 221 Abs. 5 UGB);
- Europäische Aktiengesellschaften;
- Versicherungsunternehmen (§ 82 VAG);
- Kreditinstitute (§ 60 BWG); [211]
- Privatstiftungen (§ 21 PSG);
- Genossenschaften (§ 22 GenG);
- Große Vereine (§ 22 VerG).[212]

Für kleine GmbHs, die nicht aufsichtsratspflichtig sind, besteht keine Prüfungspflicht.[213] Dies gilt auch für solche, die nur wegen des Gesellschaftsvertrags einen Aufsichtsrat eingerichtet haben.[214]

---

[211] Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) (BGBl. Nr. 532/1993), zuletzt geändert durch das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vom 14.06.2018 (BGBl. I Nr. 37/2018).

[212] Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG) (BGBl. I Nr. 66/2002), zuletzt geändert durch das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vom 17.05.2018 (BGBl. I Nr. 32/2018).

[213] Vgl. § 268 Abs. 1 UGB.

[214] Vgl. Torggler/Steckel (2016), § 268, Rz. 4f.

Börsennotierte Gesellschaften unterliegen dagegen stets der Prüfungspflicht und werden unabhängig von ihrer Größe als groß kategorisiert.[215]
Die Prüfungspflicht tritt ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei von drei Größenmerkmalen überschritten werden. Weitere Details zu den Größenmerkmalen sind im Abschnitt 2.2 ausführlich beschrieben.[216]

Gesellschaften in Liquidation sind nicht prüfungspflichtig.[217] Das Gericht hat aber eine Prüfung des Jahresabschlusses anzuordnen, falls diese von einer Minderheit gefordert wird, die 5% des Grund- oder Stammkapitals besitzt oder deren Anteile zusammen den Nennbetrag von 350.000 Euro erreichen.[218]

Hat die Prüfung nicht stattgefunden, kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.[219]

3.4 Gesamtwürdigung des Lageberichts

Gemäß IDW EPS 350 n. F. hat der Abschlussprüfer im Zuge der Gesamtwürdigung als abschließende Aufgabe der Prüfung des Lageberichts zu beurteilen, ob die Angaben im Lagebericht angemessen und ausgewogen sind. Hierbei hat der Prüfer wertende Informationen dahingehend zu würdigen, so dass insgesamt kein irreführender Eindruck aufgrund der Wortwahl und Darstellungsform hinterlassen wird.[220]

Nach den Fachgutachten KFS/PG10 wird für die Gesamtwürdigung des Lageberichts eine vollständige Durchsicht durch den Abschlussprüfer verlangt. Dadurch wird

[215] Vgl. § 221 Abs. 3 UGB.
[216] Vgl. § 221 Abs. 4 UGB.
[217] Vgl. §§ 211 Abs. 3 AktG und 91 Abs. 1 GmbHG.
[218] Vgl. §§ 211 Abs. 3 AktG und 91 Abs. 1 GmbHG.
[219] Vgl. § 268 Abs 1. UGB.
[220] Vgl. IDW EPS 350 n.F. (2016), Rz. 82.

sichergestellt, ob der Lagebericht keine wesentlichen fehlerhaften Angaben enthält.[221]

Die für diese Würdigung notwendigen Informationen und Kenntnisse sind demnach aus den folgenden möglichen Referenzen heranzuziehen:

- Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses erlangte Erkenntnisse: Dabei werden die wesentlichen Ergebnisse aus einer Vielzahl von Prüfungshandlungen zur Gesamtwürdigung des Lageberichts herangezogen;
- Die sich aus den anderen Prüfungspflichten im Zusammenhang mit der Prüfung des Lageberichts ergebenden Informationen: Die Gesamtwürdigung lässt sich aus dem Ergebnis aller anderen zuvor durchgeführten Prüfungshandlungen ableiten.[222,223]

Weitere möglichen Referenzen sind diejenigen Erkenntnisse des i.S.d. ISA 300f, mit denen sich der Abschlussprüfer zuvor während der Planung der Prüfung beschäftigt hat. Zu diesen Referenzen gehören beispielweise:

- Die Erkenntnisse über das Unternehmen und sein Umfeld;
- Die Kenntnisse über seine aufgebauten Kundenbeziehungen;
- Entwicklungen in der Branche des Unternehmens.[224]

Diese deuten auf die Korrelation zwischen der Prüfungsplanung des Jahresabschlusses und der Prüfung des Lageberichts. Sind im Rahmen ersterer erhebliche Risiken und Ungewissheiten zu erkennen, so ist die Berücksichtigung dieser Faktoren für die Gesamtwürdigung des Lageberichts von Bedeutung. Im Gegenzug ist bei der Berichterstattung über wesentliche Risikofaktoren im Lagebericht auf diese im Zuge der Prüfungsplanung zu achten. Diese Wechselwirkung deutet darauf hin, wie entscheidend die Lageberichterstattung im Prozess der Abschlussprüfung ist.

Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer die finanziellen und nichtfinanziellen Berichte sowie die freiwilligen Daten zu beurteilen. Letztere sind auf ihre Über-

[221] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 8f.
[222] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 10.
[223] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 93.
[224] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 94.

einstimmung mit dem Jahresabschluss bzw. mit den Daten aus den vorherigen Prüfungen zu kontrollieren. Dies entspricht zugleich den Anforderungen des ISA 720. Von Bedeutung ist es beispielsweise dann, wenn Widersprüche zwischen Angaben im Lagebericht und jenen in publizierten freiwilligen Berichten bestehen, etwa bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens.

Der Abschlussprüfer hat zudem die freiwilligen Angaben auf deren Richtigkeit zu überprüfen, soweit es sich dabei um Tatsachenangaben handelt. Im Falle von subjektiven Meinungsaussagen der Unternehmensleitung bzw. Prognosen reicht es aus, diese Angaben auf Plausibilität, Glaubwürdigkeit und Willkürfreiheit zu prüfen.[225]

Die Gesamtwürdigung der Lage des Unternehmens fließt dann in den Bestätigungsvermerk ein und der Prüfer bestätigt dadurch, dass der Lagebericht nach seiner Beurteilung ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt.[226]

3.5 Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

3.5.1 Grundlagen

Gemäß den Anforderungen des KFS/PG 10 hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob die Ziele und gesetzlichen Bestimmungen der Lageberichterstattung eingehalten worden sind.

Zunächst hat er die Angaben im Lagebericht dahingehend zu prüfen, ob dieser sämtliche gesetzliche Angaben beinhaltet. Dabei hat er sowohl auf den quantitativen als auch auf den qualitativen Gesichtspunkt zu achten. Beim quantitativen Gesichtspunkt handelt es sich um die rein technische Prüfung, ob die Angaben den Anforderungen aus § 243 und § 243a UGB entsprechen. Dies kann durch eine Checkliste zu Beginn der Prüfungshandlungen kontrolliert werden. Für die qualitative Prüfung sind hingegen die durch das KFS/PG 10 geforderten Prüfungshandlungen umzusetzen.[227]

[225] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 94f.
[226] Vgl. Tesch/Wißmann (2009), S. 187.
[227] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 96.

3.5.2 Prüfung der Grundsätze der Lageberichterstattung

Das AFRAC fordert in ihrer Stellungnahme Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB, dass bei der Erstellung des Lageberichts die Grundsätze der ordnungsgemäßen Lageberichterstattung eingehalten werden. Dazu gehören demnach Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sowie Vergleichbarkeit. Auch das KFS/PG 10 betont die Prüfung dieser Grundsätze. Folglich hat der Abschlussprüfer bei der Prüfung des Lageberichts die Einhaltung dieser Prinzipien zu würdigen.

3.5.2.1 Vollständigkeit

Der Abschlussprüfer hat zu überprüfen, ob der Lagebericht alle bedeutsamen Informationen zur Darstellung eines möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage beinhaltet, welche für einen Bilanzadressaten für die Bewertung der Lage, Geschäftsverlauf, zukünftige Entwicklung und Risiken des Unternehmens relevant sind. Dabei werden die im Zuge der Prüfung gewonnen Erkenntnisse und Informationen über das Unternehmensumfeld herangezogen. Der Prüfer muss bei der Wahl berichtspflichtiger Tatbestände auf Größe, Branche und wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie auf den Aspekt der Wesentlichkeit achten.[228] Dieser Grundsatz inkludiert zugleich Negativvermerke sowie das Durchstreichen nichtwesentlicher Daten.[229]

3.5.2.2 Verlässlichkeit

Der Abschlussprüfer hat im Zuge der Prüfung:[230]

- Diejenigen Unterlagen anzufordern, aus denen die Daten abgeleitet worden sind, um deren Abstimmung mit den beschriebenen Tatbeständen zu kon-

[228] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 13f.
[229] Vgl. Baumüller/Faseli-Friedl (2015), S. 919.
[230] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 15f.

trollieren. So haben Unternehmen etwa diejenigen internen Unterlagen beim Prüfer zur Kontrolle vorzulegen, aus denen sich die quantitativen Angaben bezüglich Mitarbeiterstände, Flächenbesitz, Umweltbelange etc. ergeben;[231]

- Die getroffenen Annahmen auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit mit dem Jahresabschluss zu überprüfen;
- Die Schlussfolgerungen auf Schlüssigkeit und Willkürfreiheit zu überprüfen.

3.5.2.3 Klarheit und Übersichtlichkeit

Dieser Grundsatz erfordert in erster Linie, dass der Lagebericht eindeutig vom Jahresabschluss getrennt ist und mit dem Titel „Lagebericht“ bezeichnet wird. Der Abschlussprüfer hat zudem zu kontrollieren, ob der Lagebericht eine zusammenhängende sowie übersichtliche Darstellung aufweist.[232]

Weitere Anforderungen, die unter diesen Grundsatz fallen, sind etwa die Gliederung des Inhalts mit Kapitelnummern und Seitenzahlen, die Nutzung von Verweisen, die Verwendung von konsistenten Überschriften zum dazugehörigen Text sowie die Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses, eines Glossars und eines Abkürzungsverzeichnisses.[233]

3.5.2.4 Vergleichbarkeit

Des Weiteren muss der Abschlussprüfer die Einhaltung des Stetigkeitsgrundsatzes überprüfen, damit eine zeitliche Vergleichbarkeit des betroffenen Unternehmens sichergestellt wird. Mit anderen Worten hat der Prüfer die Einhaltung der formellen und materiellen Stetigkeit zu kontrollieren.

---

[231] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 98.

[232] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 18.

[233] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 98.

Die formelle Stetigkeit bezieht sich auf die Beibehaltung des Aufbaus des Lageberichts im zeitlichen Ablauf. Bei der materiellen Stetigkeit wird dagegen auf die Fortführung der im Lagebericht dargestellten Inhalte sowie die Darstellung der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren geachtet.
Soweit Abweichungen von diesem Grundsatz vorliegen, müssen diese begründet werden (z.B. durch Gesetzesänderungen oder geänderte Berichtserfordernisse).[234]

3.5.3 Prüfung der Angaben über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die Angaben dieses Abschnitts des Lageberichts sind vergangenheitsorientiert. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung dieses Teils zu beurteilen, ob

- Die Angaben bezüglich des Geschäftsverlaufes und des Geschäftsergebnisses im Lagebericht im Einklang mit den Daten aus dem Jahresabschluss stehen;
- Der Lagebericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt;
- Die in § 243 Abs. 2 UGB „geforderten umfassende und ausgewogene Analyse des Geschäftsverlaufes“ die Einschätzung der Unternehmensentwicklung erleichtert.[235]

Im KFS/PG 10 wird diesbezüglich auf die ausgewählten Leistungsindikatoren verwiesen. Dem Prüfer wird hierzu die Frage gestellt, ob die vom Unternehmen ausgewählten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zur Darstellung des Geschäftsverlaufes und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geeignet sind.

Mögliche Kennzahlen bezüglich der finanziellen Leistungsindikatoren sind im KFS/PG 10 auf das KFS/BW 3 dargestellt.[236]

---

[234] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 20f.
[235] Vgl. Manfreda et al. (2008), S. 93.
[236] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 22.

Darin wird in Anlehnung an die Ausführungen des AFRAC folgende Angabestruktur gefordert, damit die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Unternehmens gewährgeleistet wird:[237]

- Definition;
- Erläuterung;
- Datenquelle;
- Quantitative Angaben
  (inklusive Vergleichszahlen für mindestens eine Periode);
- Angaben zu Änderungen bei Berechnung der Zahlen gegenüber dem Vorjahr.

Bei finanziellen Leistungsindikatoren ist die Überleitung der Kennzahlen aus den Zahlen des Jahresabschlusses auf Vollständigkeit und Verlässlichkeit zu überprüfen.[238,239]

Der Abschlussprüfer hat bei seiner Beurteilung hinsichtlich der Auswahl der Kennzahlen auf Größe, Branche und Komplexität des Geschäftsbetriebes achtzugeben. Bei nichtfinanziellen Leistungsindikatoren hat er zudem die fristgerechte Vorlage des Berichtes zu prüfen, der der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entspricht.[240]

3.5.4 Prüfung der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens präsentieren die Zukunftsperspektive des Unternehmens aus Sicht der Geschäftsleitung. Der Abschlussprüfer muss sich im Rahmen der Prüfung dieses Berichtsteiles mit wertenden und prognostischen Informationen beschäftigen.[241]

---

[237] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 37.
[238] Vgl. Manfreda et al. (2008), S. 94.
[239] Vgl. AFRAC (2017), Rz. 40.
[240] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 99.
[241] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 101.

Dabei hat er die Angaben auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den durch die Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen und Daten zu prüfen und den Prognosebericht mit den internen Erwartungen der Geschäftsleitung zu vergleichen. Das umfasst die Kontrolle, ob die jeweiligen Angaben wirklichkeitsnah sind und in Übereinstimmung mit den Vorhaben und Handlungen des Vorstandes stehen.[242]

Darüber hinaus hat der Prüfer die für die Prognosen vorausgesetzten Annahmen über künftige Entwicklungen den aus seiner Sicht tatsächlichen Entwicklungen gegenüberzustellen und auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen.[243] Dabei spielen die erreichten Ziele der vergangenen Jahren für die Plausibilitätsprüfung der Daten eine besondere Rolle. Des Weiteren ermöglichen die wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Perioden einen zeitlichen Vergleich über die Jahre hinweg, woraus sich Trendaussagen ableiten lassen.[244]

Des Weiteren muss der Abschlussprüfer den Lagebericht auch anhand der wertenden Angaben prüfen, um sicherzustellen, dass durch die Darstellungsform und Wortwahl, kein verzerrtes Bild des Unternehmens vermittelt wird.[245] Das bedeutet, der Prüfer hat nach dem eigenen Verstand zu beurteilen, wie sich diese formalen Elemente des Berichtes auf das Verhalten der Abschlussadressaten auswirken werden und hat daraus dementsprechend eine Schlussfolgerung für die Prüfung des Lageberichts zu ziehen.[246] Sollte die Unternehmensfortführung gefährdet sein, ist darauf im Lagebericht einzugehen und die damit verbundenen wesentlichen Risiken und Unsicherheiten sind zu beschreiben. Ist das nicht ausreichend erfolgt, hat der Prüfer dies dementsprechend bei seinem Prüfungsurteil zu berücksichtigen.[247]

[242] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 24.
[243] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 23.
[244] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 102.
[245] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 25.
[246] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 102.
[247] Vgl. Manfreda et al. (2008), S. 95.

3.5.5 Prüfung der Angaben über Risiken und Ungewissheiten

Das KFS/PG 10 unterteilt die Berichtsanforderungen einerseits in Angaben zu Risiken und Ungewissheiten und andererseits in Angaben bezüglich des Risikomanagements, bei dem der Umgang mit den Risiken und Ungewissheiten im Vordergrund steht: [248]

- Angaben zu Risiken und Ungewissheiten: Laut dem KFS/PG 10 hat der Abschlussprüfer die eigenen Kenntnisse über das Unternehmensumfeld, die er im Laufe der risikobezogenen Abschlussprüfung erworben hat, der Unternehmensberichterstattung gegenüberzustellen. Im KFS/PG 10 wird darauf hingewiesen, dass dies besonders dann von Bedeutung ist, wenn Zweifel an der Unternehmensfortführung bestehen.[249]
- Angaben zum Risikomanagement: Das KFS/PG 10 fordert keine vollständige Prüfung des Risikomanagementsystems. Vor allem die Prüfung der Angaben zur Wirksamkeit des Risikomanagementsystems ist nicht erforderlich. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang lediglich, dass durch Angaben zum Risikomanagementsystem kein falscher Eindruck vermittelt wird.[250]

Im Rahmen der Berichterstattung zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten ist zu beachten, dass auch die Chancen gewürdigt werden sollen. Solche Informationen werden von Unternehmen häufig aufgrund der Gefahr der Nichtrealisation vergleichsweise zurückhaltend formuliert. Der Abschlussprüfer hat sie jedoch im Zuge der Prüfung „im Falle einer nicht mehr vertretbaren Unausgewogenheit der Darstellung“ in seinen Bericht miteinzubeziehen.[251]

[248] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 26f.
[249] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 26.
[250] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 27.
[251] Vgl. Dörner (2007), S. 185.

3.5.6 Prüfung der Angaben gemäß § 243a UGB

Bei der Prüfung der Angaben zu Kapital-, Stimm- und Kontrollrechten und damit zusammenhängenden Vereinbarungen hat der Abschlussprüfer zu kontrollieren, ob einerseits der Lagebericht sämtliche gemäß § 243a Abs. 1 UGB anzugebenden Tatsachen beinhaltet, die zum Bilanzstichtag existiert haben, und andererseits, ob die Angaben zu diesen Tatsachen zutreffen.[252]

Weiters dienen die Angaben dieses Berichtsteils dem Anlegerschutz, also dem Schutz derjenigen, die eine Investition bzw. ein Übernahmeangebot bezüglich des rechnungslegenden Unternehmens planen oder bereits getätigt haben (siehe Abschnitt 2.4.8.1).

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung sämtliche relevanten Unterlagen und Satzungen des Unternehmens heranzuziehen und dabei die Abstimmung der Angaben mit diesen zu überprüfen.[253] Entscheidend ist für ihn in diesem Zusammenhang die Auswertung des Aktionärsbuchs der Gesellschaft.[254]
Mit der Prüfung der Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem hat sich der Abschlussprüfer bereits im Zuge der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung zu beschäftigen. Dabei sind in erster Linie diejenigen Bestimmungen relevant, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung beziehen. Dementsprechend hat sich der Prüfer ausschließlich auf die Frage zu konzentrieren, ob die von der Unternehmensleitung bereitgestellten Angaben ausreichend Informationen über das IKS hinsichtlich des Rechnungslegungsprozesses und des diesbezüglichen RMS beinhalten. Eine Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist nach den Ausführungen des KFS/PG10 dagegen nicht erforderlich.[255]

Im Mittelpunkt der Prüfung der Angaben gemäß § 243a UGB steht die Frage, ob sich der Inhalt des Lageberichts aus den internen Daten und Unterlagen des Unterneh-

[252] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 28.
[253] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 29.
[254] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 105.
[255] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 30f.

mens wie etwa Handbüchern, Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Kontrolldefinitionen etc. ergibt. Dem Prüfer sollte dies durch die im Zuge der Prüfungsphase ermittelten Informationen und Daten bekannt sein. Mithilfe dieser Kenntnisse sollte er beurteilen können, ob die Berichterstattung im Lagebericht diesen Dokumenten entspricht.[256]

Darüber hinaus soll der Lagebericht kein Selbstprüfungsurteil der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit des eigenen internen Kontrollsystems inkludieren, da Abschlussadressaten sonst die Schlussfolgerung ziehen könnten, dies sei vom Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung bestätigt worden.[257] Da der Abschlussprüfer nach der am 29.09.2015 vom obersten Gerichtshof getroffenen Entscheidung „8 Ob93/14f“ 15 für die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei einem schuldhaft fehlerhaften Bestätigungsvermerk haftet, könnte ein solcher Fall zu Haftungsfragen des Abschlussprüfers führen. Der Prüfer haftet dabei einerseits dem geprüften Unternehmen, andererseits dem Dritten gegenüber, der sich auf die Richtigkeit des Bestätigungsvermerks vertraut, in dem Vertrauen disponiert, und auf diesem Grund Schaden erlitten hat. [258]

3.6 Prüfung des Einklangs des Lageberichts mit dem Jahresabschluss

Hinsichtlich der Prüfung des Einklangs des Lageberichts mit dem Jahresabschluss wird durch das KFS/PG 10 vom Abschlussprüfer die Durchführung der hier aufgelisteten Prüfungshandlungen verlangt:[259]

1. Übereinstimmung von Angaben im Lagebericht mit den Informationen aus dem Jahresabschluss.[260] Dabei ist auf die Zuverlässigkeit von Werten und Verweisen zu achten.

[256] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 106.
[257] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 106.
[258] Vgl. OGH (2015), 8Ob93/14f.
[259] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 33.
[260] Vgl. § 269 Abs. 3 UGB.

2. Überprüfung der Ableitung von finanziellen Leistungsindikatoren aus dem Jahresabschluss. Hier wird die korrekte und nachvollziehbare Rechnungsweise übergeprüft.[261]
3. Bewertung von Erläuterungen zu den finanziellen Leistungsindikatoren. Diese sind auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen.[262]
4. Gegenüberstellung der im Lagebericht vermittelten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens mit dem vom Jahresabschluss entsprechenden Angaben. Mit diesem letzten Schritt wird das Ergebnis aller drei zuvor durchgeführten Prüfungsaktivitäten präsentiert, welches zur Würdigung des Einklangs des Lageberichts mit dem Jahresabschluss dient. In diesem Schritt hat der Prüfer je nach Inhalt des Lageberichts folgende Gesichtspunkte gleichzeitig zu bestätigen:[263]

   Angaben zu Geschäftsverlauf und wirtschaftlicher Lage des Unternehmens: Dieser Berichtsteil ist der eigentliche Gegenstand der Einklangsprüfung, weil hier die vergangenheitsbezogenen Elemente des Lageberichts mit der ebenfalls vergangenheitsbezogenen, vom Jahresabschluss präsentierten Lage des Unternehmens verglichen werden.[264] Dabei stellt die Einklangsprüfung eine Kontrolle der Erfüllung der jeweiligen Generalnormen dar. Das heißt, dass beim Jahresabschluss die Einhaltung der GoB und die Vermittlung eines der tatsächlichen Lage des Unternehmens entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist. Gemäß dem Grundsatz ordnungsgemäßer Lageberichterstattung muss dieses Bild auch im Lagebericht präsentiert werden. Falls in diesem und im Jahresabschluss die Generalnorm eingehalten wird, besteht eine Übereinstimmung bzw. Einklang zwischen beiden.[265]

   Sonstige Angaben: Falls die sonstigen Angaben (z.B. Rückstellungen bzgl. künftige Entwicklungen) im Jahresabschluss und im Lagebericht dasselbe Bild wiedergeben, ist wie im letzten Absatz erwähnt die Generalnorm erfüllt.

---

[261] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 33.

[262] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 33.

[263] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 106f.

[264] Vgl. Sieben (1987), S. 596.

[265] Vgl. Baetge et al. (1989), S. 60.

Ansonsten hat der Abschlussprüfer wieder herauszufinden, ob die dargestellten Angaben von der Realität abweichen und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.[266]

In der Praxis werden die ersten drei aufgezählten Punkte im Hinblick auf die Prüfungshandlungen überwiegend bereits durch die Prüfung der Grundsätze der Lageberichterstattung (siehe Abschnitt 3.5.1) erfüllt.[267]

Sollte der Lagebericht wesentliche Mängeln im Zuge der Einklangsprüfung aufweisen, ist dieser zu modifizieren.[268] Ansonsten kann der Prüfer keinen positiven Aussagen im Bestätigungsvermerk treffen, da die Angaben über den Geschäftsverlauf, die Lage des Unternehmens, die Fakten und Zahlen und Beschreibungen zueinander nicht im Einklang stehen. Falls die Angaben widersprüchlich sind, hat der Abschlussprüfer in diesem Fall eine angemessene Aussage im Bestätigungsvermerk hinzuzufügen. Die Aussagen sollen die Umstände unter Angabe der entsprechenden Zahlen, die die Mängeln verursacht haben, sowie Hinweise auf die nicht übereinstimmigen Angaben inkludieren.[269]

KFS/PG 3 empfiehlt in solchen Fällen die folgende Formulierung:[270]

„Der Lagebericht steht daher in den vorstehend angeführten Punkten nach meiner/unserer Beurteilung nicht in Einklang mit dem Jahresabschluss."

Bei der Frage, ob die fehlerhaften Informationen als wesentlich zu klassifizieren sind, ist es darauf zu achten, ob eine widersprüchliche bzw. plausible Vermittlung solcher Daten, die Entscheidungen der Bilanzadressaten manipulieren könnte.[271]

---

[266] Vgl. Baetge et al. (1989), S. 64.
[267] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 108.
[268] Vgl. KFS/PG 3 (2015), Tz. 37f.
[269] Vgl. KFS/PG 3 (2015), Tz. 40.
[270] KFS/PG 3 (2015), Tz. 43.
[271] Vgl. KFS/PG 3 (2015), Tz. 39.

3.7 Vollständigkeitserklärung und Berichterstattung über Ergebnis der Prüfung

Gemäß ISA 580 hat der Abschlussprüfer eine Vollständigkeitserklärung zur durchgeführten Abschlussprüfung einzuholen. In Bezug auf die Prüfung des Lageberichts muss sie eine Erklärung der Unternehmensführung hinsichtlich der folgenden Sachverhalte inkludieren:[272]

- Verantwortung aller Vorstandsmitglieder für die Erstellung des Lageberichts: Diese Erklärung zeigt die Relevanz des Lageberichts für die Unternehmensberichterstattung. Andererseits deutet diese darauf hin, dass diese Verantwortlichkeiten nicht an die anderen Abteilungen delegiert werden können;[273]
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Lagebericht.

Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht über das Vorliegen der folgenden Fälle Bericht zu erstatten:[274]

- Wenn bei der Lageberichtsprüfung Beanstandungen aufgetreten sind: Ein Hinweis im Prüfungsbericht auf die Erklärungen im Bestätigungsvermerk ist erforderlich. Weitere diesbezüglich relevante Angaben sind ebenso zu beschreiben, falls diese im Bestätigungsvermerk nicht dargestellt ist. Dabei ist zu beachten, dass solche Fälle zu einer Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB führen;
- Wenn bei der Lageberichtsprüfung keinerlei Beanstandungen aufgetreten sind: Ein Hinweis im Prüfungsbericht auf den entsprechenden Teil im Bestätigungsvermerk ist als ausreichend zu erachten.[275]

Hinsichtlich des Bestätigungsvermerkes ist das Fachgutachten KFS/PG 3 heranzuziehen. Dieses basiert auf den einschlägigen ISA. Diese behandeln nicht direkt das Thema der Lageberichterstattung, weshalb die Aussagen des Bestätigungsvermerks nach § 274 UGB i.V.m. ISA 38 in einem getrennten Abschnitt unter der Überschrift ‚Bericht zum Lagebericht' zu publizieren sind.

---

[272] Vgl. KFS/PG 10 (2016), Tz. 34.

[273] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 108.

[274] Vgl. § 273 Abs. 1 und 2 UGB.

[275] Vgl. Baumüller/Blazek/Maukner (2017), S. 108.

Im Folgenden werden die drei Arten von Aussagen hinsichtlich des Prüfungsergebnisses behandelt.

3.7.1 Bericht bei ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht

Wenn der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Lageberichts feststellt, dass dieser die rechtlichen Anforderungen der Lageberichterstattung einhält und die Angaben mit dem Jahresabschluss im Einklang stehen, kann er ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilen. Für den Bestätigungsvermerk kann er den folgenden Entwurf des KFS/PG 3 anwenden.[276] Die Erläuterungen in diesem Berichtsteil stammen aus dem Gesetzestext gemäß § 274 Abs. 5 UGB.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die von KFS/PG 3 empfohlenen Muster-Bestätigungsvermerke für verschiedene Prüfungsergebnisse dargestellt.

> Bericht zum Lagebericht
>
> *„Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt*."
>
> Urteil
>
> *„Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss*."

[276] Vgl. KFS/PG 3 (2017), Rz. 73.

Erklärung

„Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.“[277]

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

3.7.2 Bericht bei nicht ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht

Ist der Lagebericht nicht ordnungsgemäß erstellt, hat der Prüfer darauf in seinem Urteil und seiner Erklärung einzugehen. Das Urteil ist zu modifizieren, wenn die folgenden wesentlichen fehlerhaften Angaben hinsichtlich

- des Einklangs mit dem Jahresabschluss,
- der geltenden rechtlichen Anforderungen oder
- gegebenenfalls der Angaben nach § 243a UGB vorliegen.[278]

Unter der Überschrift ‚Urteil‘ sind die Umstände zu beschreiben, die die negative Beurteilung ausgelöst haben. Dabei sind „die entsprechenden Zahlen bzw. Hinweise auf die nichtzutreffend angesehenen Angaben bzw. Beschreibungen im Lagebericht“ anzugeben. In diesem Fall ist die folgende Formulierung empfehlenswert:[279]

Urteil

[Absatz zur Erläuterung der Umstände]

„Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht [in den vorstehend angeführten Punkten nicht] nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält [in den vorstehend angeführten Punkten nicht] zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht [in den vorstehend angeführten Punkten nicht] in Einklang mit dem Jahresabschluss.“

[277] ISA 700/PG 3a (2016)/KFS BV 1, S. 2.

[278] Vgl. KFS/PG 3 (2017), Rz. 78.

[279] KFS/PG 3 (2017), Rz. 81.

Am Schluss ist die Art der wesentlichen fehlerhaften Angaben im Abschnitt ‚Erklärung' zu beschreiben. Dabei ist die folgende Formulierung empfehlenswert:[280]

Erklärung

„Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden folgende wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt:

[Aufzählung und Beschreibung der fehlerhaften Angaben]"

3.7.3 Fehlen eines Lageberichts

Stellt ein zur Lageberichterstattung verpflichtetes Unternehmens keinen Lagebericht auf, so fehlen dem Prüfer die notwendigen Prüfungsnachweise, was im KFS/PG 3 als Prüfungshemmnis bezeichnet wird. In diesem Fall wird das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss in der üblichen Form (uneingeschränkt, eingeschränkt, negativ oder Nichtabgabe) verkündet. Der Prüfungsbericht zur Lageberichterstattung wird dementsprechend modifiziert. Folgende Formulierung ist in diesem Fall zu empfehlen:[281]

Bericht zum Lagebericht

„*Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.*

Die gesetzlichen Vertreter haben entgegen den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften den Lagebericht nicht aufgestellt.

Daher konnten wir eine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts nicht durchführen und sind nicht in der Lage, ein Urteil und eine Erklärung zum Lagebericht abzugeben."

[280] Vgl. KFS/PG 3 (2017), Rz. 82f.

[281] KFS/PG 3 (2017), Rz. 86f.

Wird ein Jahresabschluss mit ‚eingeschränkt' bzw. ‚negativ' bewertet, besteht noch immer die Möglichkeit, dass der Lagebericht mit ihm in Einklang steht. Dies trifft zu, wenn der Jahresabschluss und der Lagebericht gleichermaßen fehlerbehaftet sind. Hierbei ist das Prüfungsurteil jedoch zu ändern, da der Lagebericht die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 243 Abs. 1 UGB nicht erfüllt.

Falls wesentliche Risiken hinsichtlich der Unternehmensfortführung bestehen und das Unternehmen diese im Lagebericht nicht behandelt hat, muss der Prüfer diesen als „nicht ordnungsgemäß erstellten Lagebericht" bewerten. In diesem Fall soll dem Teil ‚Erklärung' der folgende Absatz unter der Überschrift ‚Ergänzung' hinzugefügt werden:[282]

> Ergänzung
> *„Hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung verweisen wir auf Abschnitt X im Lagebericht, der die Analyse der Lage der Gesellschaft beschreibt. Weiters verweisen wir auf Abschnitt Y im Lagebericht, der auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingeht."*

Wie im letzten Absatz ersichtlich, wird im KFS/PG 3 gefordert, dass die wesentlichen Unsicherheiten mit einem Verweis auf die entsprechenden Abschnitte im Lagebericht dargestellt werden.

Im letzten Abschnitt wurden zusammenfassend die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Vollständigkeitserklärung und der Berichterstattung der Prüfung zugrunde gelegt. Diese Bestimmungen zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts wurden über die letzten Jahre durch das RÄG 2014 und das APRÄG 2016 modernisiert und überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen werden in nachfolgenden Abschnitten 3.8 und 3.9 näher erläutert.

[282] KFS/PG 3 (2017), Rz. 74f.

3.8 Reform der Lageberichterstattung durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde das österreichische Rechnungslegungsrecht umfassend reformiert. Ziel dieser Reformen war einerseits die Annährung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften an die internationalen Rechnungslegungsvorgaben und andererseits die Erreichung einer Harmonisierung zwischen Unternehmens- und Steuerrecht. Die Bestimmungen des RÄG 2014 waren erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben.

Obwohl die Vorschriften für die Angaben im Lagebericht weitgehend unverändert geblieben sind, brachte das RÄG 2014 vor diesem Hintergrund ebenfalls mehrere Neuerungen mit sich.[283]
Die Änderungen im Bereich Lagebericht werden im Folgenden dargestellt:

- Nach § 222 Abs. 1 UGB sind alle Kapitalgesellschaften außer der kleinen GmbH (§ 243 Abs. 4 UGB) zur Erstellung des Lageberichts verpflichtet. Die Befreiung betrifft auch Kleinstkapital-, nicht aber Kleinstaktiengesellschaften.
- Auf die „Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind“, war bereits gemäß § 243 Abs. 3 Z 1 UGB im Lagebericht einzugehen, jedoch wurden diese Angaben mit dem RÄG 2014 zu den Anhangsangaben (§ 238 Z 11) verschoben.[284]
- Die Angaben über eigene Anteile waren bereits im Anhang aufzunehmen, jedoch sind diese zukünftig im Lagebericht darzustellen. Diese Regelung zielt darauf ab, dass GmbHs solche Angaben auch in ihren Lagebericht inkludieren. (siehe Abschnitt 2.4.6)[285]
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen, nämlich jene von öffentlichem Interesse, die durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, haben eine nichtfinanzielle Erklärung entweder als Teil des Lageberichts oder als davon getrenntes Dokument zu veröffentlichen (siehe Abschnitt 2.4.2.3).

[283] Vgl. Frei/Steinlechner (2018), S. 1.
[284] Vgl. Dokalik/Hirschler (2016), S. 108f.
[285] Vgl. Frei/Steinlechner (2018), S. 1.

Die Änderungen im Bereich Prüfung des Lageberichts sind im Folgenden aufgelistet:

- Nach Art. 28 der geänderten Abschlussprüfungsrichtlinie wird im Bestätigungsvermerk zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses und der des Lageberichts differenziert. Bei Letzterem ist es erforderlich zu prüfen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind.[286]
- Der bis dahin verwendete Begriff „Versagungsvermerk" wurde durch den Begriff „negatives Prüfungsurteil" ersetzt. Das Prüfungsurteil kann „uneingeschränkt", „eingeschränkt" oder „negativ" erteilt werden. Ein „negatives Prüfungsurteil" wird erteilt, wenn der Abschlussprüfer darauf kommt, dass „falsche Darstellungen einzeln oder insgesamt für den Abschluss sowohl wesentlich als auch umfassend sind".[287]
- Der Abschlussprüfer hat eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, ob im Lagebericht wesentliche fehlerhafte Angaben vorliegen. (siehe Abschnitt 3.4).

3.9 Wesentliche Neuerungen im Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016

Das APRÄG 2016 wurde am 13.06.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. | Nr. 43/2016) veröffentlicht. Durch das Gesetz werden Teile der neuen Abschlussprüfungsrichtlinie 2014/56/EU[288] und EU/VO Nr. 537/2014[289] in österreichisches Recht umgesetzt. Das APRÄG 2016 ist erstmals auf die Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 17.06.2016 begonnen haben.[290]

---

[286] Vgl. Dokalik/Kerschbaumer/Buchberger (2015), S. 264.

[287] Vgl. Dokalik/Kerschbaumer/Buchberger (2015), S. 265.

[288] Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen Text von Bedeutung für den EWR, Text von Bedeutung für den EWR.

[289] Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014. über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, Text von Bedeutung für den EWR.

[290] Vgl. Kraßnig (2016), S. 931.

Die Änderungen zielen primär darauf ab, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die Rolle des Prüfungsausschusses zu stärken.[291] Das APRÄG 2016 betrifft besonders Unternehmen von öffentlichem Interesse.[292] Im Folgenden sind die grundlegendsten Änderungen angeführt:

- Verantwortung des Abschlussprüfers: Durch den neu hinzugefügten Absatz 5 in § 269 UGB wird nun explizit klargestellt, dass die Abschlussprüfung den zukünftigen Fortbestand des geprüften Unternehmens bzw. der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der Geschäftsführung nicht gewährleistet.[293] Allerdings hat der Prüfer die Bilanzadressaten auf bestehende wesentlichen Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, aufmerksam zu machen.[294]
- Verbot einschränkender Vertragsklauseln: Laut § 270 Abs. 1 UGB sind zukünftig alle Vereinbarungen nichtig, die die Wahlmöglichkeiten auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern beschränken.
- Abberufung des Abschlussprüfers: Gemäß § 270 Abs. 3 UGB kann ein Antrag auf die Neubestellung des Abschlussprüfers beim Gericht gestellt werden, falls die Anteile des Aufsichtsrats von Gesellschaftern zusammen 5% der Stimmrechte oder des Nennkapitals bilden. Dies erfolgt erst bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Anhörung der Beteiligten und des Prüfers. Die Antragsfrist beträgt ein Monat ab dem Tag der Wahl des Prüfers.
- Interne (personenbezogene) Rotation bedeutet, dass der für die Abschlussprüfung verantwortliche Abschlussprüfer innerhalb der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in definierten Zeitlichen Abständen gewechselt werden sollen.[295]

  Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und bei fünffach großen Gesellschaften muss eine personenbezogene interne Rotation von sieben geprüften Geschäftsjahren und eine Cooling-off-Periode von drei Jahren vorgenommen werden.[296] Dadurch soll die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gesichert

[291] Vgl. KPMG (2016), S. 23.
[292] Vgl. Baumüller (2016), S. 813.
[293] Vgl. § 269 Abs. 5 UGB.
[294] Vgl. Egger/Samer/Bertl (2016), S. 617.
[295] Vgl. Denk (2014), S. 1.
[296] Vgl. § 271a UGB.

werden. Diese personellen Änderungen sind jedoch für kleinere und mittlere Wirtschaftsprüfungsunternehmen benachteiligend.[297]

- Externe Rotation: Unternehmen von öffentlichem Interesse sind verpflichtet, die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaft nach einer Rotationsperiode von zehn Jahren zu wechseln. Anschließend soll eine vierjährige Cooling-off-Periode erfolgen.[298] Die Höchstlaufzeit für eine Verlängerung beträgt 20 bzw. 24 Jahren.[299] Hiermit soll die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers sichergestellt werden. Dadurch soll beispielsweise vermieden werden, dass die Gesellschaftsleitung bei Vorliegen von fehlenden oder nicht zutreffenden Angaben im Lagebericht auf den Abschlussprüfer Druck aufbauen kann.[300] Diese Regelung hat dagegen den Nachteil, dass es durch den Wechsel des Abschlussprüfers zu Information- bzw. Qualitätsverlust und dementsprechend zur erhöhten Kosten und Arbeitsaufwand kommen wird.[301]
- Prüfungsausschuss: Mit dem APRÄG 2016 erhalten Unternehmen von öffentlichem Interesse und fünffach große Gesellschaften im Sinne von § 271a Abs. 1 UGB neue Anforderungen zur Einrichtung des Prüfungsausschusses, dessen Aufgaben gleichzeitig erweitert werden.[302]
- Nichtprüfungsleistungen umfassen alle Leistungen, die der Prüfer im Zeitraum vom Beginn der Abschlussprüfung bis zur Abgabe des Bestätigungsvermerkes nicht tätigen darf:[303] Zukünftig bedürfen alle Nichtprüfungsleistungen die Genehmigung des Prüfungsausschusses. Diese sind z.B. Steuerberatungsleistungen, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung oder Bewertungsleistungen.[304]
- Bestätigungsvermerk: Die Prüfer sind verpflichtet bei Unternehmen von öffentlichem Interesse über „besonders bedeutsame Prüfungsverhalte“ im Bestätigungsvermerk Bericht zu erstatten.[305] Dies soll den Informationsbedarf von Abschlussadressaten befriedigen.

---

[297] Vgl. iwp/KWT (2016), S. 8.
[298] Vgl. Bydlinski et al. (2017), S. 11.
[299] Vgl. § 270a UGB.
[300] Vgl. Denk (2014), S. 1f.
[301] Vgl. iwp/KWT (2016), S. 5.
[302] Vgl. Kraßnig (2016), S. 933.
[303] Vgl. KPMG (2016), S. 13f.
[304] Vgl. KPMG (2016), S. 14.
[305] Vgl. Kraßnig (2016), S. 933.

- Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss: Die Prüfer haben bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und fünffach großen Gesellschaften im Sinne von § 271a Abs. 1 UGB zukünftig über die wesentlichen Daten an den Prüfungsausschuss zu berichten.[306] Hierbei gilt der gesetzlichen Redepflicht vom Abschlussprüfer gegenüber dem Prüfungsausschuss.

  In diesem Zusammenhang hat der Prüfer die Aufgabe, dem Prüfungsausschuss auf folgende Punkte aufmerksam zu machen: [307]

  - aufgetretene Probleme während der Prüfungsphase;
  - bedeutende aus der Prüfung ergebende oder sonstige Tatbestände, die für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses als wichtig anzusehen sind;
  - relevante qualitative Vorgehensweisen des Unternehmens bei der Bilanzierung.

[306] Vgl. Bydlinski et al. (2017), S.11.

[307] Vgl. iwp/KWT (2016), S. 9.

4 Zusammenfassung

Der Lagebericht ist neben dem Jahresabschluss ein zentrales Medium, das Abschlussadressaten entscheidungsrelevante sowie zukunftsorientierte Informationen für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und der Lage des jeweiligen Unternehmens übermittelt. Dieser muss inhaltlich nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern auch Informationen aus dem Jahresabschluss widerspiegeln. Daher ist es erforderlich, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht.

Allerdings sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts eher allgemein definiert. Mit der Stellungnahme des AFRAC und den Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wurde versucht, die sich durch diese allgemeine Formulierung ergebenden Ermessenspielräume zu verengen. Mit dem RÄG 2014 wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts modernisiert, was zu einer Überarbeitung des Fachgutachtens KFS/PG 10 hinsichtlich der Prüfung des Lageberichts geführt hat. Die wesentlichen Änderungen hierbei sind etwa, Einführung von neuen Größenklassen und die damit verbundenen Verpflichtungen von Unternehmen im Rahmen der Lageberichterstattung, strukturelle Änderungen am Inhalt wie z.B. das Berichten über eigene Anteile sowie die Verpflichtung der kapitalmarktorientierten Gesellschaften zur Veröffentlichung eines nichtfinanziellen Berichts.

Die neuen Änderungen des RÄG 2014 haben dazu beigetragen, die Bilanzadressaten von der Unternehmenssituation bzw. der wirtschaftlichen Lage und eventuell von den zukünftigen Entwicklungen ausreichend zu informieren. Dadurch hat sich aber auch die Vergleichbarkeit zwischen Gesellschaften verbessert und erleichtert.
Weitere Änderungen im RÄG 2014 haben sich auch auf die Prüfung des Lageberichts ausgeweitet. Diese sind hauptsächlich in folgenden Bereichen ersichtlich, wie z.B. die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer bzw. die Trennung zwischen der Jahresabschlussprüfung und Lageberichtsprüfung. Hierbei kommt der Einklangsprüfung besondere Bedeutung zu. Im Zuge der Einklangsprüfung wird nämlich sichergestellt, dass die Angaben im Lagebericht und

deren Pendant im Jahresabschluss aufeinander abgestimmt sind und ein getreues Gesamtbild des Unternehmens vermittelt wird.
Aus der Sicht von Gesellschaften, bietet das RÄG 2014 weniger Flexibilität und Gestaltungsspielraum während der Berichterstattung, da hier die Angabepflichten durch die Erneuerungen im RÄG 2014 verfeinert sind. Durch die strengeren Regelungen und Anforderungen des RÄG 2014, steigt jedoch andererseits das Informationsgehalt zugunsten der Abschlussadressaten.

Des Weiteren hat das APRÄG 2016 mit den Neuerungen in der Abschlussprüfung, die Anforderungen der EU-Audit Reform in österreichisches Recht eingebettet. Diese beziehen sich primär auf die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die Rolle des Prüfungsausschusses. Durch diese Änderungen sollen mögliche Abmachungen zwischen Abschlussprüfer und der Unternehmensleitung vermieden werden. Hierdurch wird die Verlässlichkeit des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts gewährgeleistet.
Zusammen aus den Erkenntnissen über das Unternehmen und dessen Umfeld, sowie Einsatz der im Kapitel drei erwähnten Hilfsmittel und Instrumente, ist der Abschlussprüfer in der Lage, die Gesamtwürdigung des Lageberichts vorzunehmen.
Weiterhin ist der Abschlussprüfer gemäß § 274 Abs. 5 Z 2 UGB dazu verpflichtet, im Bestätigungsvermerk über das Vorliegen wesentlicher fehlerhaften Angaben zu berichten.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde aufbauend auf die Grundlagen der Lageberichterstattung und den gesetzlichen Bestimmungen ein Überblick hinsichtlich der Erstellung und Prüfung des Lageberichts verschafft. Die Hauptaufgabe bestand darin, auf die Prüfung des Lageberichts gemäß UGB einzugehen. Hierbei wurde das Augenmerk auf wesentliche Instrumente sowie das RÄG 2014 und APRÄG 2016 gelegt. Die Modernisierung dieser Gesetze zielt in erster Linie auf die Einengung der Ermessungsspielräume von Unternehmen während einer Lageberichterstattung ab. Diese Hilfsmittel haben nicht nur die Anforderungen und Vorgaben an dem Lagebericht klar und präzise reguliert. Vielmehr finden diese ebenfalls in der Abschlussprüfung Verwendung, wodurch der Prüfer in der Lage ist eine Gesamtwürdigung des Lageberichts vorzunehmen.

Literaturverzeichnis

Monographien

Adam, Silke (2007): Das Going-Concern-Prinzip in der Jahresabschlussprüfung, Wiesbaden 2007

Adler, Hans / Düring, Walther / Schmaltz, Kurt (2016): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Stuttgart 2016

Baetge, Jörg / Fischer, Thomas / Paskert, Dierk (1989): Der Lagebericht, Stuttgart 1989

Bydlinski, Sonja / Köll, Annette / Milla, Aslan / Reichel, Eva (2017): APRÄG 2016, 1. Auflage, Wien 2017

*Dörner, D*ietrich (2007): Vom Risikobericht zum Chancenbericht: eine Erwartungslücke?, Düsseldorf 2007

Egger, Anton / Samer, Helmut / Bertl, Romuald (2016): Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band I, Der Einzelabschluss, Erstellung und Analyse, 11. Auflage, Wien 2016

Hirschler, Klaus / Maresch, Daniela (2010): Bilanzrecht-Einzelabschluss, Wien 2010

Krause, *Hartmut* (2004): BB-Europareport: Die EU-Übernahmerichtlinie – Anpassungsbedarf im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Maul, Silja / Muffat-Jeandet, Daniele (2004): Die EU-Übernahmerichtlinie - Inhalt und Umsetzung in nationalen Recht

Sieben, Günter (1987): Offene Fragen bei der Erstellung und Prüfung des Lageberichts, Düsseldorf 1987

Tesch, Jörg / Wißmann, Ralf (2009): Lageberichterstattung, Weinheim 2009

Theuermann, Christian / Schmidl, Anton / Maier, Andreas (2015): Handbuch Anlagenbau, Wien 2015

Wagenhofer, Alfred / *Ewert, R*alf (2015): Externe Unternehmensrechnung, Berlin-Heidelberg 2015

Weilinger, Arthur / *Doralt, Werner* (2017): KODEX Unternehmensrecht 2017/18, Wien 2017

Zeitschriftenaufsätze

Baumüller, Josef (2017): Nichtfinanzieller Bericht, in: SWK 35/2017, S. 1512

Baumüller, Josef (2016): Qualität der (Abschluss-) Prüfung, in: SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei, S. 813

Baumüller, Josef / *Blazek, Georg* / *Maukner, Helmut* (2017): Prüfung des Lageberichts nach dem RÄG 2014, in: *Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2017,* S. 85-120

Baumüller, Josef / *Faseli-Friedl, Farah Maria* (Oktober 2015): Alte und neue Probleme der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, in: *Ecolex*, S. 909

Baumüller, Josef / *Kreuzer, Christian* (2014): Bilanzanalyse, in: SWK-Spezial, S. 95

Dokalik, Dietmar / *Hirschler, Klaus* (2016): Reform des Bilanzrechts, in: SWK-Spezial RÄG 2014, S. 108-109

Dokalik, Dietmar / *Kerschbaumer, Helmut* / *Buchberger, Florian* (2015): Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, in: Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2015, S. 264-265

Kraßnig, Ulrich (2016): Das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016, in: SWK-Heft 20-21, S. 931-940

Manfreda, Heinz / *Maukner, Helmut* / *Geirhofer, Susanne* (2008): Die Prüfung des Lagebeberichts, in: *Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2008,* S. 87-108

Milla, Aslan / *Mittelbach-Hörmanseder*, Stephanie / Hirschler, Klaus / Kalandra, Agatha (2017): Nichtfinanzielle Berichterstattung Fokus: NaDiVeG, in: PWC/WU Studie, S. 6

PWC (2016): Nachrichten zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, in: Unternehmensrecht Aktuell, S. 2

Seibt, Christoph / Heiser, Kristian (2002): Der neue Vorschlag einer EU-Übernahmerichtlinie und das deutsche Übernahmerecht, in: ZIP, S. 2198

Beiträge in Kommentaren

Buchberger, Florian (2017): Kommentierung zu § 243, in: Praxisleitfaden zum UGB nach dem RÄG 2014, hrsg. von Kerschbaumer / Gedlicka / Lehner, 1. Auflage, Wien 2017

Djanani, Christiana / Steckeel, Rudolf / Graschitz, Sabine (2015): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Handbuch zum Rechnungslegung, hrsg. von Bertl / Mandl, Wien 2015

Ellrott, *Helmut* (2010): Kommentierung zu § 243, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 7. Auflage, München 2010

Geirhofer, Susanne (2016): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Unternehmensgesetzbuch Kommentar, hrsg. von Torggler, 2.Auflage, Wien 2016

Hadl, Peter / Maresch, Daniela (2007): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, hrsg. von Bertl / Mandl, Wien 2007

Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter (2016): Kommentierung zu § 289 und § 289a HGB, in: Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, hrsg. von Kajüter, 5. Auflage, Bochum 2016

Lück, Wolfgang (1995): Kommentierung zu § 289 HGB, in: Handbuch der Rechnungslegung, Band 1a, hrsg. von Küting / Weber, 4. Auflage, Stuttgart 1995

Milla, Aslan / Müller, Gerald (2015): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Unternehmensgesetzbuch Band 3 - Teil 2 (S. 256-281), hrsg. von Zib / Dellinger, Wien 2015

Nowotny, Christian (2000): Kommentierung zu § 243 HGB, in: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hrsg. von Straube, 2. Auflage, Wien 2000

Schuschnig, Tanja (2017): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Bilanzposten-Kommentar, hrsg. von Kristen / Schmied, 1. Auflage, Wien 2017

Materialen

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (2017): Stellungnahme Lageberichterstattung nach §§ 243, 243a und 267 UGB

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (2016): IDW EPS 350 n.F. Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung

Deutscher Rechnungslegungs Standards Comittee (2012): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20, Konzernlagebericht (DRS 20)

Deutsches Rechnungslegungs Standards Comittee (2005): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 Lageberichterstattung (DRS 15)

Fachsenat für Betriebswirtschaft und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2016): Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht, KFS/BW3

Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2016): Prüfung des Lageberichts, KFS/PG 10

Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2017): Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB, KFS/PG 3

Regierungsvorlage betreffend Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004: Nr. GP XXII; RV 667, Gesetzestext und Materialien

Rechtsprechungsverzeichnis

OGH, Urteil vom 29.09.2015 - 8Ob93/14f, S. 3f., in: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20150929_OGH0002_0080OB00093_14F0000_000, Zugriff am 14.09.2018

Internetquellen

Denk, Christoph (2014), in: https://www.wirtschafts-pruefung.at/wp-content/uploads/2014/06/Rotationsverpflichtung-des-Abschlusspr%C3%BCfers.pdf, Zugriff am 12.09.2018

Frei, Gunnar / *Steinlechner, Elisabeth* (2018), in: https://www2.deloitte.com/at/de/seiten/steuerberatung/artikel/rechnungslegungsaenderungsgesetz-2014.html, Zugriff am 14.09.2018

Glück, Oliver (2018), in: https://www.dashoefer.de/dasfibuwissen/in-welchen-f%C3%A4llen-geht-der-prognosezeitraum-im-lagebericht-konzernlagebericht-%C3%BCber-ein-jahr-hinaus%3F.html, Zugriff am 10.09.2018

iwp / KWT, in: http://www.iwp.or.at/fileadmin/user_upload/dokumente/wp-infobroschuere_langfassung.pdf, Zugriff am 11.07.2018

iwp / KWT (2016), in: http://www.iwp.or.at/uploads/tx_news/aktuell_2016-04-11.pdf, Zugriff am 12.09.2018

Kammer der Wirtschaftstreuhänder ISA 700/PG 3a (2016)/KFS BV 1, in: http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/arbeitshilfen/bestaetigungsvermerke/ISA700PG3a(2016)KFSBV1_17032016_RFmCV.pdf Zugriff am 13.07.2018

Kerschbaumer, Helmut / Gedlicka, Werner (2016), in: https://www.kpmg.at/uploads/media/EAN_2016_9.pdf, Zugriff am 11.07.2018

KPMG (2016), EU Audit Reform und Abschlussprüfungsreformgesetz, in: https://home.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2016/06/de-eu-audit-reform-wegweiser-2016-KPMG.pdf, Zugriff am 14.07.2018

KPMG's Audit Committee Institute (2009), in: https://audit-committee-institute.de/docs/aci_financial_reporting_update_2009.pdf, Zugriff am 22.02.2017

PWC (2015), Neue Regeln bei der Abschlussprüfung, in: https://www.pwc.de/de/rechnungslegung/neue-regeln-bei-der-abschlusspruefung-worauf-aufsichtsrat-und-management-achten-muessen.html, Zugriff am 12.09.2018

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit der Aufstellung und Prüfung des Lageberichts unter Heranziehung der wesentlichen Änderungen vom APRÄG 2016 und RÄG 2014. Der Lagebericht dient neben dem Jahresabschluss als wesentliches Instrument, der den Abschlussadressaten entscheidungsrelevante und zukunftsorientierte Informationen bereitstellt. Dieser sollte die gesetzlichen Bestimmungen gemäß UGB erfüllen und zugleich mit dem Jahresabschluss im Einklang stehen.

Im Zuge der Prüfung des Lageberichts wird die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben überprüft und das Gesamtergebnis in Form eines Bestätigungsvermerks vom Abschlussprüfer veröffentlicht. Dadurch sollen auf fehlerhaften Angaben hingedeutet werden.